



**Büro für Landschafts-
und Umweltplanung**

U. Voege Dipl. Geogr.

Kochstraße 28

04275 Leipzig

Artenschutzfachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 48 „Partheblick“, Taucha

Auftraggeber: GBV Taucha mbH

Stand: 10.06.2020



**Büro für Landschafts-
und Umweltplanung**

Ute Voege, Dipl. Geographin
Kochstr. 28
04275 Leipzig

Tel.: 0341 / 30 61 26 80
e-mail: u.voege@terra-in.de

Bearbeitung:

W. Engelsing, Diplombiologin
U. Voege, Dipl. Geogr.

Auftraggeber:

GBV Taucha mbH
Kirchplatz 4
04425 Taucha

Stand: 10.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG).....	3
1.4	Methodik.....	4
2	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	5
2.1	Vorhabensbeschreibung.....	5
2.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen in Hinblick auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	5
3	Relevanzprüfung	8
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der relevanten Arten	9
4.1	Datenrecherchen.....	9
4.2	Vögel.....	9
4.3	Anhang IV Arten.....	45
5	Vermeidungsmaßnahmen	55
6	Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	59
7	Fazit	60
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	62
9	Anhang	63
A	Relevanzprüfung	

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über Begehungen im Untersuchungsraum zum Bebauungsplan „Partheblick“ in Taucha.....	9
Tabelle 2: Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum zum Bebauungsplan „Partheblick“ in Taucha.....	10
Tabelle 3: betroffene Vogelarten – Arten und Artengruppen.....	14
Tabelle 4: Übersicht über betroffene Fledermausarten im Ergebnis der Relevanzprüfung (potenzielle Vorkommen von Fledermausarten gemäß Umweltportal).....	45
Tabelle 5: Angaben zum Fischotter aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet (SCI) Nr. 212 „Partheaue“ (DE 4540 301)	46
Tabelle 6: Übersicht über Begehungen der Zauneidechsenkartierung	47
Tabelle 7: Einschätzung der Relevanz für das Vorhaben zu den streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) nach Anhang IV FFH-RL in Sachsen	64
Tabelle 8: Einschätzung der Relevanz für das Vorhaben zu den regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten	71

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um der steigenden Nachfrage nach Eigenheimstandorten nachzukommen, hat die Stadt Taucha die Absicht, in Fortsetzung der Wohnsiedlung an der Ernst-Toller-Straße und der Erich-Mühsam-Straße, einen Eigenheimstandort zu entwickeln. Dieser Standort zeichnet sich aus Sicht der Stadt Taucha durch eine hohe Lagegunst für Wohnen aus, da er an einem süd-exponierten Hang am Rand der Partheaue gelegen ist. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilienhäusern.

Am 13.11.2014 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Sommer 2019 durchgeführt. Nach Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Offenlage des Entwurfs im Juli/August 2020.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet mit einer Gesamtgröße von 2,24 ha geplant. Die Verkehrsflächen umfassen 0,53 ha. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft weisen eine Größe von 2,65 ha auf. Es ist zusätzlich innerhalb des geplanten Gehölzgürtels eine wasserwirtschaftliche Anlage zur Aufnahme des Oberflächenwassers vorgesehen. Weiteres zu den Zielen und Zwecken der Planung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan (vom 25.11.2007) ist die Fläche als „naturnahe Grünfläche ohne Zweckbestimmung“ festgesetzt. In der Entwurfsfassung der dritten Änderung zum Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich eine Wohnbaufläche mit Grünfläche ausgewiesen.

Im Zuge der Bauleitplanung ist für den Bebauungsplan „Partheblick“ auf Grund der geplanten Inanspruchnahme von Lebensräumen europäischer Vogelarten und potenzieller Habitats von Anhang IV-Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Diese ist Gegenstand der Unterlage. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf der Grundlage einer Brutvogelkartierung, vorhandener Daten und einer Habitatpotenzialanalyse.

Neben der Darstellung der Rechtsgrundlagen und Methodik, werden die Ergebnisse der Kartierungen, eine Bewertung der Wirkungen des Vorhabens sowie der artenschutzrechtlichen Betroffenheit vorgenommen. Die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt nach aktuellen Leitfäden, den spezifischen sächsischen Regelungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Methodik zum Vorgehen werden textlich erläutert. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst eine Bestandsbeschreibung der ermittelten Arten (Brutvögel, Anhang IV-Arten) sowie der im Gebiet recherchierten artenschutzrelevanten Arten durch Kartierungen, Auswertung vorhandener Daten (z.B. Literatur, Abfrage Artdaten), die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 in arten- bzw. artengruppenspezifischen Formblättern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Nationalrechtlich geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (nationalrechtlich besonders und streng geschützte Arten) lediglich im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. Die artenschutzrechtliche Betrachtung untersucht diese Arten nicht, da für sie die Verbotstatbestände nicht abzu prüfen sind.

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, inwiefern durch das geplante Bauvorhaben vorhabensbezogen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden (können). Da die artenschutzrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall im Vorfeld der Festlegungen im Zuge der Baugenehmigungen erfolgt, wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Bauanträge und Baugenehmigungen eine nochmalige Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange auf der dann jeweils konkretisierten Planung erfolgen muss.

Der gegenständliche Artenschutzfachbeitrag dient der Vorbereitung und als Grundlage für die artenschutzrechtliche Vorhabenzulassung. Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440). Das Bundesnaturschutzgesetz gilt in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

Absatz 5 trifft Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. In den Sätzen 2 bis 6 des § 44 Abs. 5 BNatSchG finden sich folgende Maßgaben:

Eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) tritt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenso liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 das Schädigungsverbot (nach § 44 Abs.1 Nr.3) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist geregelt, dass das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nicht gegeben ist, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Die Maßgaben des Absatzes 5 grenzen zudem das Spektrum der Arten ein, für die die Zugriffsverbote nach Absatz 1 zu besorgen sind (europarechtlich geschützte Arten).

Von besonderer Bedeutung bei der Prüfung der Verbotstatbestände ist die Einbeziehung von Maßnahmen, die das Eintreten der Verbotstatbestände vermeiden und der Prognose zugrunde gelegt werden können (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für die wasserwirtschaftliche Anlage werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung Festlegungen getroffen, die der Vermeidung von Auswirkungen auf das Gewässer dienen. Diese werden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und im Grünordnungsplan und in Kapitel 5 dieser Unterlage aufgeführt. Es handelt sich nicht um im eigentlichen Sinne artenschutzrechtliche Maßnahmen, sondern um allgemeine Maßnahmen.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind z.B. bauzeitliche Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen beziehungsweise Verboten und die gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, so genannte CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places; vergleiche EU-KOMMISSION 2007, Kap. II.3.4.d) zu verstehen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verbessern z.B. einen Brut- oder Rastplatz, sodass die ökologische Funktionalität zu jeder Zeit erhalten bleibt, darunter kann auch die Schaffung neuer Habitats verstanden werden, die in funktionaler Beziehung zu einem Brut- oder Rastplatz als Ausgleich für den Verlust der Funktionalität der betroffenen Stätte stehen. Die CEF-Maßnahmen sind außerdem zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam.

Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen des ASB und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden jeweils mit einem Index gekennzeichnet (V_{ASB} bzw. V_{CEF}).

1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Reichweiten der zu erwartenden Wirkungen der geplanten Bebauung. Neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme ist von bau- und betriebsbedingten Störungen auszugehen. Während für Vögel und Säugetiere Flucht- und Effektdistanzen im offenen Gelände von zum Teil mehreren 100 m zu berücksichtigen sind, ist hinsichtlich der Artengruppen Amphibien, Reptilien und Insekten lediglich der Nahbereich, der durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen tangiert wird, betrachtungsrelevant.

Der gesamte Raum wird einerseits auf der Grundlage der 2019 durchgeführten Kartierungen (Brutvögel und Zauneidechse) und zusätzlich hinsichtlich seines Habitatpotenzials (z.B. für Fledermäuse und Fischotter) beurteilt. Eine Abfrage der Artdaten im Landratsamt Nordsachsen ist ebenfalls für das gesamte Untersuchungsgebiet erfolgt (Artdaten Sachsen, Anfrage an UNB Landkreis Nordsachsen im Juni 2020; Übermittlung der Artdaten von der UNB am 13.12.2018, 10.07.2020, Überprüfung in der zentralen Artdatenbank Mai 2020). Darüber hinaus dienen der Managementplan zum FFH-Gebiet und die Aktualisierungen im Rahmen des Monitorings als Grundlagen.

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich von ca. 30 ha, er beinhaltet Teile des Wohngebietes Ernst-Toller-Straße/Erich-Mühsamstraße, der Kleingartenanlage südlich der Wurzerstraße, die parallel zum Wohngebiet verlaufende Partheaue, einen Teil des Waldbereiches am Winneberg, Teile der Ortslage Plöszitz und der angrenzenden Ackerflächen.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen orientiert sich an den aktuellen einschlägigen Leitfäden hinsichtlich der Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge und der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverwaltungsgerichts (BVerWG).

Eine maßgebliche Grundlage für die Ermittlung relevanter Arten sind die Tabellen „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“ Version 1.1 (LFULG 2017) sowie „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0 (LFULG 2017). Sie liefern darüber hinaus hilfreiche Fachinformationen zu den Arten (z. B. zur Bestandssituation in Sachsen). Auf Grundlage der Kartierungen, der Datenrecherche und der Habitatpotenzialanalyse erfolgt in der Verschneidung mit dem möglichen Wirkraum des Vorhabens die **Relevanzprüfung** (vgl. Anhang A). Die Potenzialanalyse umfasst anhand der vorhandenen Habitatausstattung und der artspezifischen Habitatansprüche eine Abschätzung, inwiefern der Untersuchungsraum potenziell als Lebensraum relevanter Arten in Betracht kommt. Die Potenzialanalyse ergänzt die Kartierungen und die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Artenvorkommen. Eine Prüfung, in wie weit durch das geplante Bauvorhaben eine Betroffenheit der zu betrachtenden Arten vorliegt, wird ebenfalls in der Relevanzprüfung durchgeführt.

In der **Konfliktanalyse** (Kap. 4.2 – 4.4) wird geprüft, ob für die relevanten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu besorgen sind und ob artspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, um das Eintreten solcher zu verhindern.

Für Arten, bei denen das Eintreten von Verbotstatbeständen in stärkerem Maße zu erwarten ist, erfolgt eine **Einzelartbetrachtung** in Formblättern gemäß BMVBS (2008 - Gutachten zum LBP Leitfaden).

Für die anderen Arten, die im Rahmen der Relevanzprüfung nicht abgeschichtet werden konnten, erfolgt eine gruppenbezogene Abprüfung ebenfalls in Formblättern. Es werden **Gilden** gebildet, bei denen die Vorkommens- und Konfliktsituation sehr ähnlich ist.

2 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

2.1 Vorhabensbeschreibung

Im Plangebiet werden drei Baugebiete mit einer Gesamtgröße von rund 2,2 ha festgesetzt. Die Überbaubarkeit der Baugebiete wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahlen von 0,4 beschränkt, die für Nebenanlagen nicht überschritten werden dürfen. Verkehrsflächen nehmen rund 0,5 ha ein. Der Versiegelungsgrad des Plangebietes erhöht sich bei Umsetzung der Planung von derzeit 0 % auf rund 26 %.

2,65 ha des Plangebiets werden von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingenommen. Hier sind Gehölzanpflanzungen und extensive Wiesenbereiche geplant.

Es werden außerdem Festsetzungen für wasserwirtschaftliche Anlagen getroffen. Es handelt sich um ein offenes Gerinne für die Ableitung von Oberflächenwasser mit einem Schlammfang. Es erfolgt eine Einleitung in die Parthe, zu diesem Zweck wird auch die Partheaue durchschnitten und die Parthe mit einem Zulauf versehen.

Für die wasserwirtschaftliche Anlage werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung Festlegungen getroffen, die der Vermeidung von Auswirkungen auf das Gewässer dienen. Diese werden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht und im Grünordnungsplan und in Kapitel 5 dieser Unterlage aufgeführt.

2.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen in Hinblick auf Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die durch das Baugebiet zu erwartenden Wirkungen (Auswirkungen) lassen sich nach der Art und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens generell unterteilen in:

- **baubedingte Wirkungen,**
- **anlagebedingte Wirkungen,**
- **betriebsbedingte Wirkungen.**

Für den Artenschutzfachbeitrag sind allerdings nur die Auswirkungen relevant, die zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG führen können. Daher werden die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Folgenden hinsichtlich dieser Verbote beschrieben und erläutert. Aus den §§ 44 ff BNatSchG ergeben sich die Tötungs- und Störungsverbote besonders bzw. streng geschützter Tierarten sowie die Beschädigungs- und Zerstörungsverbote ihrer Lebensstätten sowie von Pflanzen und ihrer Standorte.

Die Beurteilung der geplanten Baumaßnahmen wird im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungen und Störungen von Individuen bzw. der Lokalpopulationen in geschützten Zeiträumen, Betroffenheit von funktional bedeutsamen Lebensstätten) vorgenommen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Einschränkungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind. Die Prüfung ist

somit bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, für alle europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die wildlebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie durchzuführen. Mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung können künftig noch sog. „Verantwortungsarten“ hinzukommen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine solche VO liegt jedoch noch nicht vor.

Im Folgenden werden die relevanten Verbotstatbestände benannt und näher erläutert.

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und der damit verbundenen Wohnbebauung sowie der Schaffung eines Gewässers einerseits im Zuge von baubedingten oder betriebsbedingten Kollisionen andererseits auf Grund einer Inanspruchnahme bzw. Schädigung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 5 Nr. 1) muss für das Eintreten eines Verbotstatbestandes das Verletzungs-/Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren - d.h. Individuen – verursacht (individuenbezogener Ansatz des Verbotstatbestandes). Mithin, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Hierzu müssen hinreichend konkrete fall- bzw. ortsspezifische Anhaltspunkte vorliegen. Die zufällige Tötung einzelner Individuen reicht nicht aus.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. im Rahmen der Bautätigkeit eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen werden. Werden empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert. Rechtlich relevant ist nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Abgrenzung einer lokalen Population hat einzelfallbezogen zu erfolgen. Falls eine solche aus methodischen Gründen nicht möglich ist, wird i.d.R. der Bestand im Untersuchungsgebiet vorsorglich als lokale Population angenommen (worst-case-Ansatz).

- **Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Das Verbot Nr. 3 untersagt eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere, wobei der Schutz der funktionalen Bedeutung der Lebensstätten hervorgehoben wird. Nach § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG ist das Schädigungsverbot für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nämlich nicht erfüllt, wenn die (auto)ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann.

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (sogenannte „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind.

3 Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung wird der Artenbestand, der in Sachsen zu erwarten ist auf der Grundlage der vom SMUEKL bereitgestellten Tabelle, hinsichtlich seiner Relevanz für das Vorhaben geprüft. Die artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV-Arten und Vogelarten werden bezüglich einer möglichen Betroffenheit untersucht. Dabei wird einerseits die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens (Ergebnisse der Kartierung, Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche) sowie die potenzielle Wirkung des Vorhabens auf die Art untersucht (siehe Kapitel 1.4).

Die Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form in Anhang A.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der relevanten Arten

4.1 Datenrecherchen

Im Vorfeld der Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen erfolgte eine Brutvogelkartierung sowie Begehungen zur Ermittlung von Vorkommen von Zauneidechsen sowie eine Datenrecherche beim Landkreis (LK) Nordsachsen. Die Datenanfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde datiert vom 05.06.2020, die Übermittlung der Daten erfolgte am 10.07.2020 von der UNB des Landkreises Nordsachsen. Darüber hinaus wurden die Daten des Umweltportals iDA aufgerufen. (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/access/login.xhtml>)

4.2 Vögel

A) Bestandsdarstellung

Brutvogelkartierung

Methodik

Es wurde im Jahr 2019 von Ende März bis Mitte Juni eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt. Insgesamt wurden 6 Begehungen vorgenommen. Die folgende Tabelle zeigt Termine, Zeiten und klimatische Bedingungen der einzelnen Begehungen. Die Begehungen wurden entsprechend der methodischen Vorgaben von SÜDBECK et al. durchgeführt. Es wurde keine Horst- und Nestersuchen vorgenommen. Daher kann der Status der einzelnen Arten überwiegend lediglich als Brutverdacht bezeichnet werden, wenn nicht zufällig fütternde Altvögel z.B. beobachtet werden konnten. Bei kolonieartigen Vorkommen wie Haussperling und Star ist zudem die Abschätzung der Bestandsgröße nur bedingt möglich.

Tabelle 1: Übersicht über Begehungen im Untersuchungsraum zum Bebauungsplan „Partheblick“ in Taucha

Durchgang	Termin	Zeitraum	Wetterbedingungen
1.	20.3.2019	7:00 bis 9:30	Blauer Himmel Sonne, 3-8 Grad Celsius
2.	8.4.2019	6:30 bis 9:00	Sonnig/bedeckt, 9-12 Grad Celsius
3.	30.4.	6:30 bis 9:30	Sonnig, blauer Himmel, 4 bis 9 Grad Celsius
4.	14.5.	5:45 bis 9:00	Sonnig bis bedeckt, 7 bis 11 Grad Celsius
(5a)	6.6.	9:30 bis 12:30	Sonnig bis bedeckt, 22 bis 26 Grad Celsius
5.	12.6.	5:00 bis 8:00	Sonnig bis bedeckt 19 bis 22 Grad Celsius

Ergebnis

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 45 Brutvogelarten festgestellt werden, davon 13 auf Grund einer einmaligen Brutzeitfeststellung. Von besonderer Bedeutung sind die Rote Liste Arten Sachsens Kuckuck und Gartenrotschwanz sowie Haussperling, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Teichralle, Trauerschnäpper und Pirol, die auf der Vorwarnliste Sachsens geführt werden. Bundesweit gefährdet sind Trauerschnäpper und Star. Auf der bundesdeutschen Vorsorgeliste stehen zusätzlich Feldsperling, Teichralle, Goldammer und Rotmilan sowie das Wintergoldhähnchen, das als Brutvogel in den Artdaten der UNB (2020) verzeichnet ist. Der bundesweit gefährdete Weißstorch nutzt die angrenzende Partheaue gelegentlich als

Nahrungshabitat. Den Artdaten der UNB sind zusätzlich Nachweise der Nahrungsgäste Rohrweihe (1993/1994) und Kranich (2010) im Untersuchungsraum zu entnehmen.

Tabelle 2: Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsraum zum Bebauungsplan „Partheblick“ in Taucha

Art		RL SN 2015	RL D 2016	Abk.	Status	Bemerkung
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			Sir	NG	Einmalig an der Parthe
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			Grr	NG	Einmalig an der Parthe
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	Ws	NG	Nahrungsgast in der Partheaue, Horst auf Schornstein in Taucha nordöstlich des UG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			Sto	B	1 BP Brut (Nachweis mit Jungen) an der Parthe
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		V	Rm	NG/B	Besetzter Horst nordöstlich des UG an der Parthe, dort häufiges intensives Rufen, von dort aus Jagdflüge
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			Mb	NG/BF	Ansitz südlich in der Partheaue, evtl. dort brütend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			Tf	NG	Nahrungsgast über Acker (östlich) und nordöstlich in der Partheaue
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			Fa	BF	Ende März auf Acker außerhalb UG, Mitte Mai in der Partheaue in Höhe Partheblick
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Tr	BF	Einmalige Feststellung in der Parthe
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Rt	B	Mehrere Brutpaare (3-5 BP)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	Ku	BV	1 BP südlich des UG in der Partheaue
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			Bs	B	3 BP Brutvogel im Wald am Winneberg, Brutverdacht Siedlungsrand und Partheaue
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			Gü	BV	1 BP südlich in der Partheaue
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V	3	Fl	BV	Ackerfläche östlich des UG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Rs	NG	Jagt über Ackerfläche und in der Partheaue sowie über östlich angrenzenden Ackerflächen, vermutl. Kolonie in Plörsitz
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			Ge	BF	Einmalige Beobachtung an der Brücke über die Parthe (Wurznerstraße)
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			Z	BV	2 BP in der Partheaue, Wohngebiet östlich der

Art		RL SN 2015	RL D 2016	Abk.	Status	Bemerkung
						Parthe, Feldgehölz Partheaue
Rotkehlchen	<i>Erithaxus rubecula</i>			R	BV	3-4 BP, Rotkehlchen Brutverdacht im Waldgebiet am Winneberg und im Randbereich OT Plörsitz
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			N	BV	2-3 BP Waldrand am Winneberg, Feldgehölz Partheaue und Bergstraße Plörsitz
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Hr	BV	2 BP Brutverdacht im Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße und im Kleingarten
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	Gr	BV	2-4 BP, Partheaue, Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Wohngebiet östlich der Parthe
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	Bk	BF	Sichtung eines Weibchens Zaun Kleingartenanlage an der Partheaue während der Brutzeit
Amsel	<i>Turdus merula</i>			A	B	5 bis 7 BP Brutvogel in Waldgebiet am Winneberg/Wohngebiet östlich der Parthe/ im Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße und im Kleingarten
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			Sd	B	4-6 BP, Brutverdacht Wald am Winneberg, Feldgehölz Partheaue, Brutzeitfeststellungen auch im Kleingarten und im Wohngebiet Ernst Tollerstraße
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>			Ssc	BF	1 BP, Brutzeitfeststellung in der Partheaue südlich
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			Su	BV	1-2 BP in der Partheaue in Höhe Wald und Partheaue Wurzner Straße
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V		Kg	BF	3 singende Männchen in der Partheaue und am Rand des Wohngebietes Ernst Tollerstraße Ende April
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		Dg	BF	Ackerrand des Wäldchens
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V		Gg	BF	1 BP, Randbereich des UG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			Mg	BV	8-9 BP, Saum Wald am Winneberg, Partheaue Rand, Wald Winneberg,

Art		RL SN 2015	RL D 2016	Abk.	Status	Bemerkung
						Feldgehölz Wurznerstraße, Feldgehölz Partheaue, Wohngebiet östlich der Parthe
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colibita</i>			Zi	BV	7 BP Wald am Winneberg, Feldgehölz Wurznerstraße, einmalig Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Wohngebiet östlich der Parthe, Feldgehölz Partheaue
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			Sg	BF	1 BP Randbereich Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Kleingartenanlage
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	Ts	BV	1 BP, Feldgehölz Wurznerstraße
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Bm	B	5 – 7 BP, Partheaue Wurznerstraße, Waldgebiet am Winneberg, Wohngebiet östlich der Parthe, Feldgehölz Wurznerstraße
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			K	B	8 – 10 BP, Wohngebiet Erich-Mühsamstraße, Waldgebiet am Winneberg, Wohngebiet östlich der Parthe, Feldgehölz Wurznerstraße
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			Kl	BV	1 – 3 BP, Partheaue, Feldgehölz in der Partheaue, Wohngebiet östlich der Parthe
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			Gb	BV	2 BP, Rand Waldgebiet am Winneberg, Feldgehölz Partheaue
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	P	BV	1 BP, Feldgehölz in der Partheaue/ Ufergehölz
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			Nt	BF	1 BP, In der Partheaue südlich
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			Ei	BV	2-3 BP, Wald am Winneberg, Partheaue
Elster	<i>Pica pica</i>			E	BV	2-4 BP, Brutverdacht Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Feldgehölz Wurznerstraße, Ortslage Plösig
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			D	NG	Ackerfläche östlich angrenzend an UG
Rabenkrähe	<i>Corvus corona</i>			Rk	BV	Vermutl. zahlreiche Nichtbrüter, BP im Wald (3. + 4. Durchgang), Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße,

Art		RL SN 2015	RL D 2016	Abk.	Status	Bemerkung
						Feldgehölz Wurznerstraße
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			Kra	BF	evtl. 1 BP Wald
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	S	B	sehr zahlreich in der Partheaue, Brutvogel an der Wurznerstraße, Wald am Winneberg, Wohngebiet östlich der Parthe, in der Kleingartenanlage, Brutkolonie südlich in der Partheaue, gemäß SÜDBECK et al. schwierige Erfassung des Nistplatzes auf Grund hoher Aktivität außerhalb des Brutplatzes, Abschätzung der Bestandsgröße durch kolonieartiges Vorkommen schwierig
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	H	BV	10 -13 BP Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Kleingartenanlage, Wohngebiet östlich der Parthe, Abschätzung der Bestandsgröße durch kolonieartiges Vorkommen erschwert
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	Fe	B	2 BP, Kleingärten, Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Gi	BF	0 – 2 BP, zwei Brutzeitfeststellungen, Partheaue, Kleingartenanlage
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			G	BV	2 BP Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Kleingartenanlage
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			Sti	BV	0- 2 BP Saum Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Partheaue
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	G	BV	1 BP Waldrand am Winneberg

Legende:

B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, BF: Brutfeststellung, NG: Nahrungsgast

Rote Liste: 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V: Vorwarnliste

B) Abprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In den nachfolgenden Formblättern werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die europäischen wildlebenden Vogelarten nach Artikel 1 VSchRL unter Berücksichtigung artspezifischer konfliktvermeidender Maßnahmen und ggf. notwendiger CEF-Maßnahmen geprüft.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurden folgende Arten bzw. Artengruppen als relevant erachtet: Rotmilan, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Goldammer und Eisvogel werden separat in Formblättern hinsichtlich der Verbotstatbestände abgeprüft.

Die anderen nachgewiesenen und im Rahmen der Relevanzprüfung nicht abgeschichteten Vogelarten werden Gilden zugeordnet, für die jeweils eine ähnliche Betroffenheit zu konstatieren ist. Die Verbotstatbestände für diese Gilden werden ebenfalls in Formblättern abgeprüft.

Tabelle 3: betroffene Vogelarten – Arten und Artengruppen

Arten (Einzelartbezogene Betrachtung)	betroffene Art
Freibrüter	Rotmilan
Halbhöhlen, Nischenbrüter bzw. Freibrüter	Gartenrotschwanz
Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter	Trauerschnäpper
Höhlenbrüter (Steilwände an Fließgewässern)	Eisvogel
Bodenbrüter (Offenland/Halboffenland)	Goldammer

Artengruppe (Gildenweise Betrachtung)	betroffene Arten
Artengruppe 1 Brutvögel der Wälder, Waldränder, Gehölze/ Freibrüter/z. T. Bodenbrüter	Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Kolkrahe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe/Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp
Artengruppe 2 Brutvögel der Wälder, Waldränder, Gehölzgruppen/ Höhlenbrüter mit eigenem Höhlenbau	Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht
Artengruppe 3 Brutvögel der Wälder, Waldränder, Gehölzgruppen/ Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau	Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Star
Artengruppe 4 Brutvögel des Offenlandes, Halboffenlandes / Freibrüter	Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Schlagschwirl
Artengruppe 5 Brutvögel an Gewässern	Stockente, Teichralle, Gebirgsstelze

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart Rotmilan		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. V <input type="checkbox"/> RL Sachsen s. Tabelle 2	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Kartierung 2019/2020) <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt		
<input type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft		
<p>Der Rotmilan brütet in einer Entfernung von ca. 250 m nordwestlich des geplanten Wohngebietes in der Partheaue.</p> <p>Bei LANGGEMACH et al. (2010) werden verschiedene Verlust- und Gefährdungsursache diskutiert, Rotmilane sind vor allem durch Windräder, Freileitungen und Verkehr sowie forstliche Maßnahmen stark gefährdet. Beunruhigungen, die nicht den unmittelbaren Horstbereich betreffen, werden toleriert. Eine bauzeitliche oder betriebsbedingte Verletzung/Tötung durch das Bauvorhaben bzw. das Wohngebiet kann ausgeschlossen werden. Eine Aufgabe der Brut durch bauzeitlichen Lärm oder akustische Störungen aus dem Wohngebiet sind ebenfalls nicht zu prognostizieren. Der Horst ist auch durch den Baumbestand der Parthe abgeschirmt. Beunruhigungen im Horstumfeld durch zusätzliche Begängnis aus dem Wohngebiet heraus ist in diesem Bereich der Aue, die für Fußgänger nicht zugänglich ist, ebenfalls auszuschließen. Die Art profitiert von der angesetzten Bauzeitenregelung.</p>		

**Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart
Rotmilan**

Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Eine Gefährdung durch zusätzliche Tierkollisionen ist durch das Bauvorhaben ist für den Rotmilan ausgeschlossen. Relevante Störungen durch das Bauvorhaben in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Horst sind nicht zu prognostizieren. Sie sollten jedoch in der Phase der Revierbesetzung, der Legeperiode und der Nestlingsdauer ausbleiben. Durch die Bauzeitenregelung können bauzeitliche Störungen, die zur Aufgabe der Brut führen könnten, unterbleiben. Betriebsbedingte zusätzliche relevante Beunruhigungen aus dem geplanten Wohngebiet sind nicht zu erwarten, die geplante Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m. Aktuell brütet der Rotmilan bereits in einer Entfernung von 230 m zum Wohngebiet an der Erich-Mühsamstraße. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Eine Inanspruchnahme des Horstes und eine Schädigung und Zerstörung durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Der Rotmilan brütet in einer Entfernung von ca. 250 m nordwestlich des geplanten Wohngebietes in der Partheaue.

Der Horst befindet sich damit innerhalb der Fluchtdistanz der Art (100 bis 300 m gemäß FLADE 1994). Eine besondere Empfindlichkeit ergibt sich während der Revierbesetzung sowie während der Legeperiode (Mitte März bis Ende Mai zur Berücksichtigung sehr früher und sehr später Eiablage). Spezifische Wirkungen von Lärm sind in der Literatur nicht

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart Rotmilan

beschrieben. Der Rotmilan gilt allgemein jedoch als störungsempfindliche Art, so dass im unmittelbaren Horstbereich von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Lärmereignissen auszugehen ist. Bei der Ankunft am Brutplatz sind die Brutpartner meist schon verpaart. Nur das unmittelbare Horstumfeld wird verteidigt. Akustische Signale spielen hierbei keine Rolle.(ffh-vp-info.de). Während der Nahrungssuche ist der Rotmilan wenig empfindlich, dann wird er sogar über Ortslagen und an dicht befahrenen Straßen festgestellt (Steckbrief Rotmilan, <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe>).

Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Relevante Störungen durch das Bauvorhaben in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Horst sind unwahrscheinlich. Sie sollten jedoch in der Phase der Revierbesetzung, der Legeperiode und der Nestlingsdauer ausbleiben. Durch die Bauzeitenregelung können bauzeitliche Störungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störung:

Eine relevante Störung des Rotmilans durch das geplante Wohngebiet kann ausgeschlossen werden, da relevante Störungen durch Lärm und optische Reize für den Horststandort nicht zu erwarten sind.

Die Aue ist in diesem Bereich nicht für Fußgänger zugänglich. Relevante akustische Störungen aus dem Wohngebiet heraus sind nicht zu erwarten. Die aktuelle Entfernung zum Wohngebiet Ernst-Mühsamstraße (ca. 230 m) wird durch die neue geplante Bebauung in einer Entfernung von mindestens 250 m nicht unterschritten.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart Gartenrotschwanz		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 3 s. Tabelle 2	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Kartierung 2019) <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt		
<input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft		
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte aufgelockerte Altholzbestände, aber auch Gärten und Parks. Die Art nutzt auch natürliche Spalten und Baumhöhlungen innerhalb von Gehölzstrukturen zur Brut. Der Gartenrotschwanz ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Der Gartenrotschwanz kommt im Geltungsbereich innerhalb der Kleingartenanlage, im Randbereich der Siedlung Plöszitz und im Randbereich, ackerseitig des Wohngebietes Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße (Brutverdacht) vor. Damit ist der Gartenrotschwanz vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:</p>		
<p>2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart

Gartenrotschwanz

4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nistkästen

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Eine Gefährdung durch zusätzliche Tierkollisionen ist durch das Bauvorhaben auf Grund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Baubereich und im Wohngebiet nicht zu erwarten. Durch die gehölzschonende Planung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja

nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja

nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja

nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja

nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja

nein

Das am Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße (Brutverdacht) festgestellte Vorkommen des Gartenrotschwanzes ist unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Es wird vom Verlust eines Revieres durch das Bauvorhaben ausgegangen. Darüber hinaus besteht ein Habitatpotenzial im Feldgehölz an der Wurznerstraße. Um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind bei der Planung und Ausführung des Vorhabens folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Verdichtungen in diesem Bereich sind zu vermeiden. Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

1 CEF: Anlage einer Totholzpyramide: Aus den Stämmen und Ästen der im Zuge des Vorhabens gerodeten Bäume wird eine Totholzpyramide im „Wald“ an der Wurznerstraße errichtet. Die Totholzpyramide dient der Bereitstellung von Ausweichbrutplätzen. Es sind vorzugsweise die Stämme und Äste mit Quartierpotenzial (Höhlen, Spalten) zu verwenden.

2 CEF Aufhängung von Nistkästen: fachgerechte Auswahl und Aufhängung von Halbhöhlenkästen vor Baubeginn, mindestens drei Nistkästen in der Umgebung in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Die Kästen für den Gartenrotschwanz sollten bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit nicht andere Arten Einzug halten. Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

5 CEF Begrünungskonzept (M1 bis M3): Herstellung von Nahrungsflächen, Ansitzwarten, Habitatausstattung (Gartenrotschwanz), Erhalt alter Bäume, Pflege unter Erhalt von Totholzstrukturen, Grünland mit kurzrasigen Bereichen, Wechsel von kurzrasigen und höherwüchsigen Bereichen, zusätzliche Strukturelemente, Sträucher, Hochstaudenraine, Totholzhaufen. Detaillierung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart

Gartenrotschwanz

Durch die Bereitstellung von Nistkästen vor Baubeginn und ein artgerechtes Begrünungskonzept für eine mittelfristige Versorgung mit den entsprechenden Habitatrequisiten kann die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Bereich des Bauvorhabens diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen. Es ist von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen, deren potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Teil im Nahbereich des Vorhabens liegen.

Baubedingte Störungen werden durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).

5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Störung:

Eine relevante Störung des Gartenrotschwanzes während der Brutzeit durch das geplante Wohngebiet kann ausgeschlossen werden, da die Art bereits jetzt in Wohngebieten bzw. angrenzend brütet.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart Trauerschnäpper		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. V s. Tabelle 2	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Kartierung 2019) <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.3 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt		
<input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft		
Der Trauerschnäpper besiedelt Wälder mit ausreichend Höhlenangebot, aber auch Parks und Gärten. Die Art Halbhöhlen und Höhlen zur Brut. Der Trauerschnäpper ist reviertreu. Der Trauerschnäpper kommt im Geltungsbereich innerhalb des Feldgehölzes an der Wurznerstraße vor. Der Brutplatz ist direkt vom Vorhaben betroffen.		
Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:		
2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).		
4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nistkästen		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart Trauerschnäpper

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Eine Gefährdung durch zusätzliche Tierkollisionen ist durch das Bauvorhaben auf Grund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Baubereich und im Wohngebiet nicht zu erwarten. Durch die gehölzschonende Planung, die Bauzeitenregelung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für den Trauerschnäpper ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
 CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Das im Bereich des Feldgehölzes an der Wurzner Straße festgestellte Vorkommen des Trauerschnäppers ist unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Es wird vom Verlust eines Reviers der Art durch das Bauvorhaben ausgegangen. Um die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind bei der Planung und Ausführung des Vorhabens folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

1 CEF: Anlage einer Totholzpyramide: Aus den Stämmen und Ästen der im Zuge des Vorhabens gerodeten Bäume wird eine Totholzpyramide im „Wald“ an der Wurznerstraße errichtet. Die Totholzpyramide dient der Bereitstellung von Ausweichbrutplätzen. Es sind vorzugsweise die Stämme und Äste mit Quartierpotenzial (Höhlen, Spalten) zu verwenden.

3 CEF Aufhängung von Nistkästen: fachgerechte Auswahl und Aufhängung von Höhlen- bzw. Halbhöhlenkästen in der Umgebung in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart

Trauerschnäpper

Durch die Bereitstellung von Nistkästen vor Baubeginn kann die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Bereich des Bauvorhabens diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen. Es ist von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen, deren potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Nahbereich des Vorhabens liegen.

Baubedingte Störungen werden durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Störung:

Der Trauerschnäpper weist eine Fluchtdistanz von 10 bis 20 m auf. Es sind planerisch 20 m Abstand zu potenziellen Störquellen bei der Aufhängung der Nistkästen einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können relevante Störungen der Art vermieden werden.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart Eisvogel		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 3 s. Tabelle 2	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Charakterisierung		
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt		
<input type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft		
<p>Der Eisvogel wurde im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Da die Brutdichte der Art von Jahr zu Jahr stark variieren kann, wird der Eisvogel, der grundsätzlich an der Parthe zu erwarten ist, in die Betrachtung aufgenommen. Eine baubedingte Tötung der an das Fließgewässer gebundenen Art ist durch den Eingriff im Uferbereich grundsätzlich möglich. Daher ist die Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode des Eisvogels erforderlich.</p>		
Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:		

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart	
Eisvogel	
<p>2 V ASB: Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).</p> <p>5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann vermieden werden, dass eine Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen erfolgt.</p> <p>Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für den Eisvogel ausgeschlossen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p>	
Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zur Vermeidung des Schädigungsverbotes sind Eingriffe in den Uferbereich und eine grundsätzliche Verschlechterung der Habitatbedingungen auszuschließen. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung festgeschrieben. Sie sind in Umweltbericht und Grünordnungsplan dokumentiert (siehe auch Kapitel 5).</p> <p>5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)</p> <p>Werden eventl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><u>Baubedingte Störung:</u></p> <p>Während der Bauphase können im Baugebiet diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmmissionen entstehen. Es ist von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte potenziell im Baufeld und seiner nahen Umgebung liegt.</p> <p>Baubedingte Störungen werden durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:</p> <p>2 V ASB: Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelart

Eisvogel

5 V ASB: **Umweltbaubegleitung** – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Störung:

Eine betriebsbedingte Störung durch die Einleitung in die Parthe für den Eisvogel wird unter Berücksichtigung der Beauftragung im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung (siehe Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5) ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten des Offenlandes, Halboffenlandes/ Bodenbrüter:																										
Goldammer																										
1. Schutz- und Gefährdungstatus																										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Rote Liste-Status m. Angabe</td> <td>Einstufung</td> <td>Erhaltungszustand</td> <td>Bundesland</td> <td>Sach-</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Goldammer)</td> <td>Kat. V</td> <td>sen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> RL Sachsen s. Tabelle 2</td> <td></td> <td><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand	Bundesland	Sach-	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Goldammer)	Kat. V	sen			<input type="checkbox"/> RL Sachsen s. Tabelle 2		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend					<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend					<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand	Bundesland	Sach-																						
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (Goldammer)	Kat. V	sen																								
<input type="checkbox"/> RL Sachsen s. Tabelle 2		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend																								
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend																								
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht																								
2. Charakterisierung																										
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum																										
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Kartierung)	<input type="checkbox"/> potenziell möglich																									
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1																										
3.1 Schädigungstatbestände																										
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:																										
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)																										
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein																										
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																										
3.1.3 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)																										
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)																										
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																										
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>																										
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>																										
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen																										
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt																										
<input type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft																										
Die Goldammer ist eine Art des Offen- und Halboffenlandes. Sie ist Bodenbrüter. Eine Brutplatztreue ist artspezifisch ausgeprägt. In geeigneten Randbereichen des Bebauungsplangebietes kann es zu Bruten kommen.																										
Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:																										
2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).																										
5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen																										

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten des Offenlandes, Halboffenlandes/ Bodenbrüter:

Goldammer

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann vermieden werden, dass eine Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen erfolgt.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Die Goldammer wurde mit Brutverdacht am Waldrand nachgewiesen. Der Brutplatz ist nicht vom Eingriffsvorhaben betroffen. Die angrenzend geplante Aufforstung ist so zu gestalten, dass der Brutplatz im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

5 CEF Begrünungskonzept (für M1 bis M3): Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Begrünungskonzept für die Maßnahmenflächen M1 bis M3 zu erarbeiten. Dieses Begrünungskonzept berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Herstellung von Nahrungsflächen, Ansitzwarten, Habitatausstattung und mittel- bis langfristiges auch des Nistplatzangebotes. Für die Goldammer sind im Waldrandbereich Gebüschstrukturen mit Zugang zu offenen Bereichen herzustellen.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Die Goldammer ist auf Hecken- und Gebüschstrukturen mit Zugang zum Offenland angewiesen. Diese Strukturen sind im Waldrandbereich zu erhalten bzw. im Rahmen der Herstellung der Grünflächen (M1 bis M3) zu berücksichtigen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden eventl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Baugebiet diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen. Auf Grund der Entfernung des Brutplatzes von ca. 100 m zum Baugebiet und einer Fluchtdistanz der Art von ca.25 m ist nicht mit einer bauzeitlichen Störung zu rechnen. Zudem ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen. Von einer bauzeitlichen Beeinträchtigung der Art ist nicht auszugehen.

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten des Offenlandes, Halboffenlandes/ Bodenbrüter:

Goldammer

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Störung:

Eine Störung der Goldammer während der Brutzeit durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden. Die Entfernung zum Wohngebiet liegt weit über der Fluchtdistanz der Art. Erhebliche Störungen der Goldammer sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder (Freibrüter, z.T. Nischenbrüter, Bodenbrüter):

Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper (Nischenbrüter), Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe/Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig (Bodenbrut), Rotkehlchen, Zilpzalp.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand	Bundesland	Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input type="checkbox"/> RL Deutschland				
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule)	<input type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. V (Wintergoldhähnchen)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend		
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			

2. Charakterisierung

2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Kartierung 2019) potenziell möglich

Wintergoldhähnchen: Brutvogel (Nachweis 2015) laut Artdaten der UNB (2020)

3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein

ja nein

3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)

ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen
- Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Arten der Gilde nutzen die unterschiedlichsten Gehölzstrukturen zur Brut. Die Tiere legen dabei jährlich neue Nester an. Eine Brutplatztreue ist artspezifisch ausgeprägt. Durch Gehölzentnahmen unmittelbar betroffen sind Zilpzalp (2 BP), Mönchsgrasmücke (3 BP), Ringeltaube, Amsel, Rabenkrähe/Nebelkrähe und Elster.

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder (Freibrüter, z.T. Nischenbrüter, Bodenbrüter):

Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper (Nischenbrüter), Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe/Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig (Bodenbrut), Rotkehlchen, Zilpzalp.

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Eine Gefährdung durch zusätzliche Tierkollisionen ist durch das Bauvorhaben auf Grund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Baubereich und im Wohngebiet nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann verhindert werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- ja nein
- Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein
- Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt? ja nein

Die unmittelbar durch Gehölzentnahme betroffenen Arten der Gilde Zilpzalp (2 BP), Mönchsgrasmücke (3 BP), Ringeltaube, Amsel, Rabenkrähe/Nebelkrähe und Elster verlieren durch das Bauvorhaben Reviere vor Ort.

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind daher folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Damit werden die Eingriffe in Gehölzbestände, die als Brutreviere dienen, minimiert. Es ist davon auszugehen, dass die häufigen Arten vorübergehend ausweichen können und mittel- bis langfristig geeignete Habitats in den Grünflächen M1 bis M3 (Aufforstungsbereich und extensiver Wiesenbereich) finden werden. Damit wird die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder (Freibrüter, z.T. Nischenbrüter, Bodenbrüter):

Amsel, Buchfink, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper (Nischenbrüter), Kolkrabe, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe/Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Waldkauz, Waldohreule, Zaunkönig (Bodenbrut), Rotkehlchen, Zilpzalp.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Bereich des Bauvorhabens diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen. Es ist jedoch überwiegend nicht von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der gegenständlichen wenig störungsempfindlichen Arten auszugehen, die bereits aktuell überwiegend in der Nähe von Straßen, in oder in der Nähe von Wohngebieten und Kleingartenanlagen brüten.

Baubedingte Störungen werden vorsorglich durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

Betriebsbedingte Störung:

Eine Störung und Beunruhigung der genannten störungsunempfindlichen Arten, die zudem typische Arten der Wohngebiete sind, während der Brutzeit durch Verkehr und Fußgänger im geplanten Wohngebiet kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder, Gehölzgruppen (Höhlenbrüter mit eigenem Höhlenbau):
 Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Grünspecht)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Sachsen s. Tabelle 2	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
--	---	---

2. Charakterisierung

2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (Kartierung 2019) potenziell möglich

3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein

- ja nein

3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)

- ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Bauzeitenregelungen sind nicht erforderlich/ vorgesehen
- Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Arten der Gilde bauen eigene Höhlen. Eine Brutplatztreue ist artspezifisch ausgeprägt. Die Arten wurden im Rahmen der Kartierung im Gebiet entweder nicht oder in großer Entfernung zum geplanten Bauvorhaben nachgewiesen. In den von der Baumaßnahme betroffenen und an die Baumaßnahmen angrenzenden Gehölzbeständen (an der Wurzner Straße) kann es jedoch zukünftig zu Bruten kommen. Vor Baubeginn sind daher folgende Maßnahme vorgesehen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder, Gehölzgruppen (Höhlenbrüter mit eigenem Höhlenbau):

Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Eine Gefährdung durch zusätzliche Tierkollisionen ist durch die Bebauung auf Grund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Baubereich nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden. Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
 CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden eventl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Verdichtungen in diesem Bereich sind zu vermeiden. Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nistkästen

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Damit werden Gehölzbestände, an die die Arten gebunden sind weder bau-, noch anlagebedingt tangiert. Langfristig ergeben sich zusätzliche Brutmöglichkeiten innerhalb der geplanten Gehölzanpflanzungen in M 1 bis M3.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden eventl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Baubedingte Störung:

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder, Gehölzgruppen (Höhlenbrüter mit eigenem Höhlenbau):
Buntspecht, Grünspecht, Kleinspecht

Während der Bauphase können im der Bebauung durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen

Baubedingte Störungen werden durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

Betriebsbedingte Störung:

Eine Störung der genannten Arten während der Brutzeit durch das geplante Wohngebiet kann ausgeschlossen werden. Die Arten kommen auch in Wohngebieten vor.

Betriebsbedingte Störungen werden ausgeschlossen.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder, Gehölzgruppen (Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau):
 Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Star

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung	Erhaltungszustand	Bundesland	Sach-
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. 3 (Star)	sen			
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen s. Tabelle 2	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend			
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend			
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht			

2. Charakterisierung

2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Kartierung 2019) potenziell möglich

3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1

3.1 Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein

ja nein

3.1.4 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)

ja nein

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen
- Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt
- potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft

Die Arten der Gilde nutzen natürliche Spalten und Baumhöhlungen innerhalb von Gehölzstrukturen zur Brut oder sind Folgenutzer von Spechthöhlen. Eine Brutplatztreue ist artspezifisch ausgeprägt. In den von der Baumaßnahme betroffenen und angrenzenden Gehölzbeständen sind insbesondere Brutreviere von Kohl- und Blaumeisen betroffen. Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bauzeitenregelung kann vermieden werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder, Gehölzgruppen (Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau):

Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Star

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt? ja nein

Die unmittelbar durch Gehölzentnahme betroffenen Arten der Gilde verlieren durch das Bauvorhaben Reviere vor Ort.

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Damit werden die Eingriffe in Gehölzbestände, die als Brutreviere dienen, minimiert. Es ist davon auszugehen, dass die häufigen Arten vorübergehend ausweichen können und mittel- bis langfristig geeignete Habitats in den Grünflächen (Aufforstungsbereich und extensiver Wiesenbereich) finden werden. Damit wird die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden eventl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Bereich des Bauvorhabens diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die störungsunempfindlichen Arten baurechtlich in relevantem Ausmaß beeinträchtigt werden. Vorsorglich wird eine Bauzeitenregelung vorgesehen.

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten der Wälder und Waldränder, Gehölzgruppen (Höhlenbrüter ohne eigenen Höhlenbau):

Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Star

5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Störung:

Eine Störung und Beunruhigung der genannten störungsunempfindlichen Arten, die zudem typische Arten der Wohngebiete sind, während der Brutzeit durch Verkehr und Fußgänger im geplanten Wohngebiet kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Pkt. 4 ff.)**

<p>Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten des Offenlandes, Halboffenlandes/ Freibrüter: Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Schlagschwirl</p>	
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG (Neuntöter)	Rote Liste-Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. V (Klappergrasmücke, Dorngrasmücke) s. Tabelle 2 <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<p>2. Charakterisierung</p>	
<p>2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Kartierung) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1</p>	
<p>3.1 Schädigungstatbestände</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p>3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</p> <p>Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)</p> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p> <p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u></p> <input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft	
<p>Die Arten der Gilde sind Arten des Offen- und Halboffenlandes. Sie nutzen meist Gebüschstrukturen zur Brut. Eine Brutplatztreue ist artspezifisch ausgeprägt. In den an die Baumaßnahmen betroffenen Gebüschstrukturen kann es zu Bruten kommen. Unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind die Klappergrasmücke, Dorngrasmücke und der Stieglitz. Die Klappergrasmücke wurde jedoch nur Ende April wahrscheinlich auf dem Durchzug festgestellt. Die Dorngrasmücke wurde am Rand des Wäldchens festgestellt.</p> <p>Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:</p>	

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten des Offenlandes, Halboffenlandes/ Freibrüter:

Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Schlagschwirl

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August).

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Eine Gefährdung durch zusätzliche Tierkollisionen ist durch das Bauvorhaben auf Grund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Baubereich und im Wohngebiet nicht zu erwarten. Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann verhindert werden, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von in Funktion befindlichen, also besetzten Fortpflanzungsstätten erfolgt. Die Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen kann vermieden werden.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für alle Arten ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Die unmittelbar durch Gehölzentnahme potenziell betroffenen Arten der Gilde Klappergrasmücke, Dorngrasmücke und der Stieglitz verlieren durch das Bauvorhaben jeweils ein Revier vor Ort.

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

5 CEF Begrünungskonzept: Herstellung von Nahrungsflächen, Ansitzwarten, Habitatausstattung (Klappergrasmücke, Dorngrasmücke), Erhalt und Neuanlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen), Detaillierung im Rahmen der Ausführungsplanung.

Damit werden die Eingriffe in Gehölzbestände, die als Brutreviere dienen, minimiert. Es ist davon auszugehen, dass die noch häufigen Arten vorübergehend ausweichen können und mittel- bis langfristig geeignete Habitate in den Grünflächen (für die Klappergrasmücke und die Dorngrasmücke insbesondere Gebüschstrukturen) finden werden. Damit wird die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Durch das Vorhaben betroffene weitere Brutvogelarten des Offenlandes, Halboffenlandes/ Freibrüter:

Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Neuntöter, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Schlagschwirl

Werden eventl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Bereich des Bauvorhabens diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen.

Baubedingte Störungen werden durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Störung:

Da die Arten typische Vertreter der Wohngebiete sind und über geringe Fluchtdistanzen verfügen, ist von relevanten Störungen, die einen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Arten haben, nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können relevante Störungen der Art vermieden werden.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **(Pkt. 4 ff.)**

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Gewässer	
Stockente, Gebirgsstelze, Teichralle	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sach- <input type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. V sen (Teichralle) <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. V <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend (Teichralle) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht s. Tabelle 2
2. Charakterisierung	
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Nachweise von Gebirgsstelze und Teichralle nur als Brutzeitfeststellung, Stockente mit Brutnachweis	
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1	
3.1 Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.4 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>	
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt	
<input type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft	
Alle drei Arten wurden im Rahmen der Kartierung festgestellt. Eine baubedingte Tötung der an das Fließgewässer gebundenen Arten ist durch den Eingriff im Uferbereich grundsätzlich möglich. Daher ist die Durchführung der Bau- maßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Arten erforderlich.	
Vor Baubeginn sind folgende Maßnahme vorgesehen:	
2 V ASB: Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.	

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Gewässer

Stockente, Gebirgsstelze, Teichralle

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Begleitung aller Arbeiten kann vermieden werden, dass eine Beschädigung von Eiern bzw. das Verletzen oder Töten von Nestlingen erfolgt.

Somit ist insgesamt ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für Stockente, Gebirgsstelze und Teichralle ausgeschlossen.

- Vermeidungsmaßnahmen
 CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Zur Vermeidung des Schädigungsverbotes sind Eingriffe in den Uferbereich und eine grundsätzliche Verschlechterung der Habitatbedingungen auszuschließen. Diese Vermeidungsmaßnahmen werden im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung festgeschrieben. Sie sind in Umweltbericht und Grünordnungsplan dokumentiert (siehe auch Kapitel 5).

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja nein

Baubedingte Störung:

Während der Bauphase können im Baugebiet diskontinuierliche Störungen durch ungerichtete Bewegungen von Menschen und Baumaschinen sowie Licht- und Lärmemissionen entstehen. Es ist von bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Arten auszugehen, deren potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baufeld und seiner Umgebung liegen

Baubedingte Störungen werden durch die folgende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

2 V ASB: Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

Betriebsbedingte Störung:

Durch das Vorhaben betroffene Brutvogelarten der Gewässer

Stockente, Gebirgsstelze, Teichralle

Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Parthe sind im FFH-Gebiet grundsätzlich mit der UNB vorab abzustimmen. Eine betriebsbedingte Störung der Arten durch die Einleitung in die Parthe kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**

ja **(Pkt. 4 ff.)**

4.3 Anhang IV Arten

A) Bestandsdarstellung

Säugetiere

Fledermäuse

Es wurde keine Fledermauskartierung durchgeführt. Die Bestandsabschätzung erfolgt auf der Grundlage der Habitatpotenzialanalyse und der Artdaten, die über das Umweltportal Sachsen zur Verfügung stehen.

Potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermäuse befinden sich in den Feldgehölzen an der Wurznerstraße und in der Partheaue sowie im Wald am Winneberg. Der Geltungsbereich liegt im Grenzbereich der beiden Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Daher werden alle Vorkommen der beiden Messtischblattquadranten berücksichtigt.

Folgende Arten kommen potenziell im Geltungsbereich und seinem Umfeld vor und nutzen Bäume als Quartiere.

Tabelle 4: Übersicht über betroffene Fledermausarten im Ergebnis der Relevanzprüfung (potenzielle Vorkommen von Fledermausarten gemäß Umweltportal)

Art		RL SN	FFH	Quartiernutzung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	IV	Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	IV	Selten Tages- und nächtliche Rastquartiere in Baumhöhlen.
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	V	IV	Spaltenquartiere in Bäumen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	Zwischenquartiere unter der Rinde von Bäumen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	Baumspalten, Stammrisse vorwiegend in Eichen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	Spaltenquartiere und Höhlen in Bäumen.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	Baumhöhlen in Linden, Buchen, Robinien in Gehölzbeständen mit struktureicher Strauchschicht.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	IV	Spechthöhlen und Spalten in Eichen, Eschen, Buchen. Typische Baumfledermaus.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	IV	Baumspalten, hinter Rinde, Ritzen von Zwieseln, ausgefaulte Astlöcher, Baumhöhlen in Pappeln, Weiden und Robinien als Quartiere.

Die Arten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung als potenziell betroffene Arten ermittelt. Zusätzlich kommen Mopsfledermaus, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus im Messtischblattquadranten vor, für die jedoch im Rahmen der Relevanzprüfung eine Betroffenheit ausgeschlossen wird (siehe Tabelle 7: Einschätzung der Relevanz für das Vorhaben zu den

streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) nach Anhang IV FFH-RL in Sachsen). Entsprechend erfolgt eine Abprüfung der Verbotstatbestände für die Baumbewohnenden Fledermausarten in einem Formblatt in Teil B dieses Kapitels.

Fischotter

Gemäß Managementplan (TRIOPS 2006) zum FFH-Gebiet (SCI) Nr. 212 „Partheaue“ (DE 4540 301) nutzt der Fischotter die Partheaue als Migrationskorridor. Reproduktionshabitate sind nicht bekannt. Der Fischotter verfügt im Gebiet nur über einen unzureichenden Erhaltungszustand. Auch unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine Habitatfläche in der Partheaue.

Tabelle 5: Angaben zum Fischotter aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet (SCI) Nr. 212 „Partheaue“ (DE 4540 301)

Bezeichnung der Art	Beschreibung der Vorkommen im FFH-Gebiet	Schutz- / Gefährdungsstatus RL SN 2015 (Wirbeltiere)	(potenzielles) Vorkommen im UR
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Wanderbereich (Migrationskorridor) Gesamthabitatlänge 23.367 m Länge Erhaltungszustand: C Populationsgröße: 0-1	FFH: II, IV BArtSchV: § RL D: 3 RL SN: 3	ja (Habitatfläche)

Da auch unmittelbar in der Aue und am Gewässer Eingriffe geplant sind und sich Fischotter zudem auf ihren Wanderrouten bis zu 500 m von Gewässern entfernen, wurde im Rahmen der Relevanzprüfung eine Betroffenheit konstatiert.

Entsprechend erfolgt eine Abprüfung der Verbotstatbestände für den Fischotter in einem Formblatt in Teil B dieses Kapitels.

Reptilien

Zauneidechse

Im Jahr 2019 wurden Zauneidechsenbegehungen durchgeführt. Die Suche nach Zauneidechsen erfolgte durch langsames Abschreiten im Bereich geeigneter Habitatstrukturen. Ideale Bedingungen herrschen bei Temperaturen von 15 bis 20 Grad Celsius und guter Besonnung, bei höheren Temperaturen erfolgt eine Begehung bei Bewölkung.

Auf Grund der niedrigen Temperaturen, häufiger Niederschläge und geringer Sonnenstunden Ende April bis Mitte Mai 2019 lag kein ideales Wetter für Zauneidechsen-Kartierungen vor.

Folgende Bereiche mit Habitatpotential wurden als Suchräume für Vorkommen der Zauneidechse im Rahmen der Kartierung abgegangen:

- Randbereiche Siedlung (Gehölz- und Gebüschstreifen, Gartenabfälle, Steinhaufen, Reisig)
- Randbereich Kleingartenanlage (Holzstapel)
- Böschung an der Partheaue zur Straße
- Randstrukturen Wald (Gebüschsaum/Ackerrand)
- Lückiger Baumbestand mit randlichen Hochstauden und Gebüschstruktur an der Wurzerstraße

Tabelle 6: Übersicht über Begehungen der Zauneidechsenkartierung

Durchgang	Datum	Uhrzeit	Wetterlage
1.	30.4.2019	10:00 bis 11:00	Sonnig, blauer Himmel, 10 Grad Celsius
2.	14.5.	9:00 bis 11:00	Sonnig, leicht bewölkt, 11-12 Grad Celsius
3.	6.6.	9:30 bis 12:30	Sonnig bis bedeckt, 22 bis 26 Grad Celsius
4.	23.6.2020	9:45 bis 11:15	Sonnig, leicht bedeckt, 22 bis 23 Grad

Im Zuge der Kartierungen und Begehungen im April/ Mai bis Anfang Juni und einmalig im Juni 2020 konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechsen erbracht werden. Es ist zu berücksichtigen, dass dieser Zeitraum klimatisch ungünstig für die Kartierung von Zauneidechsen war. Daher wird das Habitatpotenzial auf der Grundlage der Begehungen hinsichtlich möglicher Vorkommen eingeschätzt und beurteilt und vorsorglich in besonders geeigneten Bereichen ein Vorkommen angenommen und dessen mögliche Betroffenheit im Rahmen des Vorhabens berücksichtigt. Laut Artdaten (UNB, 10.7.2020) liegt ein einzelner Nachweis für den Untersuchungsraum aus dem Jahr 1997 vor.

Dabei wird eingeschätzt, dass lediglich der Randbereich des lockeren Baumbestandes an der Wurznerstraße für ein Zauneidechsenvorkommen geeignet ist. Hier sind sowohl grabbare Substrate als auch offene, kurzrasige und hohe Bereiche sowie Gehölze vorhanden.

Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt in einem Formblatt in Teil B dieses Kapitels.

Wirbellose

Eremit

Im Bereich des Feldgehölzes an der Wurznerstraße und in den Randbereichen des Waldgebietes am Winneberg kann ein Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen festgestellt werden. Der Baumbestand ist überwiegend nicht alt genug und weist keine typischen Strukturen auf. Möglich ist ein Vorkommen in den alten Weidenbeständen an der Parthe südlich der Wurzner Straße. Dieser Baumbestand ist auf Grund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen.

B) Abprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In den nachfolgenden Formblättern werden die durch das geplante Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Anhang IV-Arten unter Berücksichtigung artspezifischer konfliktvermeidender Maßnahmen geprüft.

Säugetiere

Durch das Vorhaben betroffene Artgruppe Fledermäuse		
Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. Vorwarnliste (Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr) <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 2 (Kleine Bartfledermaus), RL Sachsen Kat. 3 (Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus) Kat. V (Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler)	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend (Wasser-, Fransen-, Zwergfledermaus, Großes Mausohr) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 relevante Arten und Verhaltensweisen		
<i>Alle Arten nutzen Quartiere in Bäumen siehe Tabelle 4</i>		
2.2 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich MTBQ 46402 und/oder MTBQ 46411. (iDA, Umweltportal Sachsen)		
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1		
3.1 Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere		
Verbotstatbestand „Fangen/ Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen sind erforderlich/ vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt <input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft		
Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Tötung sind vorgesehen:		
1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des		

Durch das Vorhaben betroffene Artgruppe Fledermäuse
 Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Raauhautfledermaus

Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Bodenverdichtungen in diesem Bereich sind zu vermeiden. Insbesondere totholzreiche Altbäume sind zu erhalten. Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und einer baubedingten Störung erfolgt die Bauausführung außerhalb Aktivitätszeiten der Fledermäuse (März bis Oktober).

4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Vermeidungsmaßnahmen insbesondere die Bauzeitenregelung und die gehölzschonende Trassierung und Ausführung können baubedingte Tötungen von Individuen der Artengruppe vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)

ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

CEF-Maßnahmen erforderlich?

ja nein

Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?

ja nein

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1 V ASB: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Bodenverdichtungen in diesem Bereich sind zu vermeiden. Insbesondere totholzreiche Altbäume sind zu erhalten. Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

1 CEF: Anlage einer Totholzpyramide: Aus den Stämmen und Ästen der im Zuge des Vorhabens gerodeten Bäume wird eine Totholzpyramide im „Wald“ an der Wurznerstraße errichtet. Die Totholzpyramide dient der Bereitstellung von Ausweichbrutplätzen. Es sind vorzugsweise die Stämme und Äste mit Quartierpotenzial (Höhlen, Spalten) zu verwenden.

4 CEF: Aufhängung von Fledermauskästen (Höhlen- und Spaltenquartiere): Es sind sowohl Höhlen- als auch Spaltenquartiere bereit zu stellen, d .h. Flachkästen und Höhlenkästen. Mehrere Kästen können in kleinen Gruppen montiert werden.

Damit werden Gehölzbestände erhalten und der Verlust an Quartieren für Fledermäuse vor Baubeginn funktionsfähig ersetzt. Die Funktionalität der Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verlust des Baumbestandes wird langfristig durch die Anlage von Gehölzstreifen in den Randbereichen des Geltungsbereiches kompensiert.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Artgruppe Fledermäuse Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus		
3.3 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind folgende Maßnahmen umzusetzen:		
2 V ASB: Bauzeitenregelung: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und einer baubedingten Störung erfolgt die Bauausführung außerhalb Aktivitätszeiten der Fledermäuse (März bis Oktober).		
4 V ASB: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen		
5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen		
Durch die Bauzeitenregelung und die Kontrolle der Bäume hinsichtlich Quartierbesetzung, die gefällt werden, können baubedingte Störungen vermieden werden. Bau- und betriebsbedingte Aktivitäten, welche potenziell Störwirkungen auf Fledermaushabitate auslösen können, finden ausschließlich tagsüber statt, so dass Beeinträchtigungen der nacht- und dämmerungsaktiven Arten ausgeschlossen sind. Störungen, die über das oben bewertete Kollisionsrisiko hinausgehen, sind nicht zu prognostizieren.		
Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	(Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffener Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet „Partheaue“ bzw. Monitoring			
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1			
3.1 Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)			
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>			
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen erforderlich/ vorgesehen <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt <input type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft			
Fischotter entfernen sich bis zu 500 m von Gewässern, damit ist nicht ausgeschlossen, dass ein Individuum der Art sich während der Bauzeit im Baufeld aufhält. Bauzeitliche Gefährdungen sind für die dämmerungs- bis nachtaktiven Tiere vor allem im Herbst und Winter möglich, zur Vermeidung werden Bauzeitenbeschränkungen auf die hellen Tagesstunden festgesetzt.			
Die betriebsbedingte Verkehrszunahme auf der Wurzner Straße umfasst laut Verkehrsprognose (Stadt Taucha 2017, siehe Anlage 4 zur FFH-VP) 200 Fahrzeuge pro Werktag durch das geplante Wohngebiet. Die für den Fischotter relevanten nächtlichen Fahrten betragen weniger als ein Prozent der täglichen Fahrten. Die Verkehrszunahme ist demzufolge zu vernachlässigen.			
Durch die geplante Herstellung eines Zuflusses in die Parthe, ist der Fischotter unmittelbar betroffen. Betriebsbedingt stellt das geplante Gerinne zur Parthe eine zusätzliche Gefährdung dar, da es die Tiere in Richtung Straße leitet. Eine Lenkung in Richtung Straße durch Bepflanzung ist zu vermeiden (siehe Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung, Kapitel 5)			
3 V_{ASB}: Bauzeitenbeschränkung , ausschließliche Bautätigkeit während der hellen Tagesstunden (außerhalb der Dämmerung) zum Schutz des Fischotters			
5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen			
Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für den Fischotter ausgeschlossen.			

Durch das Vorhaben betroffener Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Durch den geplanten Einleitungsgraben in die Parthe aus dem Wohngebiet ergeben sich mögliche Gefährdungen auch für den Fischotter durch eine erhöhte Schadstofffracht sowie durch den Ausbau des Gewässers im Einleitungsbereich und mögliche hydraulische Veränderungen. Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung werden Vermeidungsmaßnahmen für die Einleitung des Oberflächenwassers festgeschrieben (siehe Kapitel 5).</p> <p>Diese Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen und abzusichern.</p> <p>5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Reproduktionshabitate sind im FFH-Gebiet bisher nicht bekannt. Die Herstellung des Zuflusses ist ohne Ufer- und Sohlverbau auszuführen, die Einleitungen sind nicht geeignet die Schadstofffracht erhöhen.</p> <p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters ausgeschlossen sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Störungen können durch Bauarbeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit für den Fischotter entstehen.</p> <p>Daher ist folgende Maßnahme erforderlich:</p> <p>3 V_{ASB}: Bauzeitenbeschränkung, ausschließliche Bautätigkeit während der hellen Tagesstunden (außerhalb der Dämmerung) zum Schutz des Fischotters</p> <p>5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Die Bauarbeiten finden gemäß Vermeidungsmaßnahme tagsüber statt, so dass hieraus keine Beeinträchtigungen der dämmerungsaktiven Art entstehen.</p>	
Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	

Reptilien

Durch das Vorhaben betroffene Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelarten <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Bundesland Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig/ hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Charakterisierung			
2.1 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen Im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt		<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose der Fang, Verletzung, Tötung und nach § 44 BNatSchG Abs. 1			
3.1 Schädigungstatbestände			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1.1 Fangen/Entnahme wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)			
Verbotstatbestand „unvermeidbares Fangen/unvermeidbare Entnahme wild lebender Tiere (ausgenommen zu deren Schutz)“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos?) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>			
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> Bauzeitenregelungen erforderlich/ vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt <input type="checkbox"/> potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (z. B. Baumhöhlen) werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft			
Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Zauneidechse nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Zauneidechse ist auf Grund der geringen Größe geeigneter Flächen und der Lage an der Wurznerstraße nicht wahrscheinlich, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Zuge des Vorhabens werden ruderale Säume mit Habitateignung in Anspruch genommen. Der Verlust der Fläche führt nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eine Besiedlung als Wanderkorridor kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Damit ist jedoch eine mögliche relevante Betroffenheit der Zauneidechse im Eingriffsraum und im Baufeld durch die Tötung von Individuen in diesem Bereich möglich.			
2 V ASB: Bauzeitenregelung: Der jährliche Aktivitätszeitraum liegt für Zauneidechsen zwischen Anfang / Mitte März und Mitte Oktober. Sollte eine Bebauung innerhalb des Aktivitätszeitraumes notwendig werden, ist eine Prüfung hinsichtlich Zauneidechsenvorkommen erforderlich. Die Vermeidung von Verbotstatbeständen ist durch die Umweltbaubegleitung abzusichern. Sollten sich Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Bauvorhabens bestätigen, sind Vorkehrungen zur Abriegelung des Baufeldes für Zauneidechsen erforderlich (z.B. Folie im Fußbereich des Vegetationsschutzzaunes).			
5 V ASB: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen			
Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos) für die Zauneidechse ausgeschlossen.			

Durch das Vorhaben betroffene Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewährt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Inanspruchnahme von Teilen des „Waldes“ an der Wurznerstraße mit randlicher Habitategnung sind möglicherweise Teilbereiche des Lebensraumes der Zauneidechse betroffen. Da nach Herstellung der wasserbaulichen Anlage diese Strukturen noch weiterhin gegeben sind, bleibt der Lebensraum der Zauneidechse als potenzieller Migrationskorridor erhalten.</p> <p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung/ Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Störungen können durch Bauarbeiten im Bereich der geplanten wasserbaulichen Anlage entstehen, da dieser Bereich (Randstrukturen des Gehölzbestandes an der Wurznerstraße) eine Habitategnung als Wanderkorridor aufweist. Daher sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung: Der jährliche Aktivitätszeitraum liegt für Zauneidechsen zwischen Anfang / Mitte März und Mitte Oktober. Sollte eine Bebauung innerhalb des Aktivitätszeitraumes notwendig werden, ist eine Prüfung hinsichtlich Zauneidechsenvorkommen erforderlich. Die Vermeidung von Verbotstatbeständen ist durch die Umweltbaubegleitung 5 V_{ASB} abzusichern. Sollten sich Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Bauvorhabens bestätigen, sind Vorkehrungen zur Abriegelung des Baufeldes für Zauneidechsen erforderlich (z.B. Folie im Fußbereich des Vegetationsschutzzaunes).</p> <p>5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Störungen ausgeschlossen werden.</p>	
Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

5 Vermeidungsmaßnahmen

Da eine genaue Planung der wasserwirtschaftlichen Anlage und des Einleitungsgerinnes in die Parthe sowie ein Nachweis über die Beschaffenheit der zukünftigen Einleitungen aktuell noch nicht vorliegen, werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Genehmigung für Bau, Anlage und Betrieb der Anlage festgeschrieben werden. Die Maßnahmen dienen der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung. Sie werden im Weiteren als projektimmanent vorausgesetzt und bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt.

Es handelt sich um folgende Vermeidungsmaßnahmen:

Kein Ufer- und Sohlverbau

Die Eingriffe und die Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Anlage im Bereich der Parthe und ihrer Aue sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Ufergehölze und Ufervegetation sind zu erhalten.

Ufer und Sohle sind ausschließlich mit einer ingenieurbioologischen Sicherung zu sichern. Es sind keinerlei harte Verbaumaßnahmen mit toten Baustoffen vorzunehmen. Im Zuge der Baumaßnahmen ist die Sohle vor Eingriffen zu schützen. Alle Maßnahmen am und im Gewässer sind durch die ökologische Baubegleitung engmaschig zu begleiten. Bauzeitliche Einträge von Sediment und Schadstoffen in das Gewässer sind vollständig zu vermeiden.

Gewährleistung schadstofffreier Einleitung

Stoffeinträge durch Regenwassereinleitungen in Oberflächengewässer sind ohnehin auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Für die Einleitung von Regenwasser gilt: „Ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer eine Behandlung erforderlich, sind ca. 50 % der im Oberflächenabfluss eines Jahres enthaltenen partikulären Stoffe zurückzuhalten. Gegenüber diesen Normalanforderungen können in bestimmten Fällen weitergehende Anforderungen definiert werden. Weitergehende Anforderungen werden beispielsweise durch die besondere Schutzwürdigkeit eines Gewässers vorgegeben. Bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden. Es ist grundsätzlich von einer geringen Belastung durch das Wohngebiet auszugehen. Das Oberflächenwasser wird vor der Einleitung in die Parthe durch Schlammfänger gereinigt. Die Einleitungen sind einer engmaschigen Kontrolle hinsichtlich der Gehalte an Stickstoffverbindungen, Sedimenten, Schwermetallen und Chloriden zu unterziehen.“

Vermeidung von Schäden im Zuge der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung der Regenrückhalteanlage

Die Parthe ist ausgesprochen empfindlich gegenüber jeglichem Eingriff im Gewässer. Bei allen Maßnahmen zur Unterhaltung am Gewässer sind Zeitpunkt und Art der Durchführung rechtzeitig vorher mit der Naturschutzfachbehörde und der verfahrensführenden Behörde abzustimmen.

Vermeidung einer Erhöhung des Kollisionsrisikos des Fischotters auf der Straße am Winneberg

Es ist auf die Anpflanzung von Gehölzen, die auf die Straße am Winneberg leiten, zu verzichten. Gegebenenfalls sind Geschwindigkeitsbegrenzungen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an der Straße am Winneberg vorzunehmen.

Darüber hinaus hat die in Kapitel 0 durchgeführte Abprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben, dass folgende **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** notwendig sind, damit Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

1 V_{ASB}: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise der geplanten wasserbaulichen Anlage innerhalb des Geltungsbereiches: Im Zuge der Planung und Ausführung beim Bau der Abflussrinne ist eine Inanspruchnahme und Schädigung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) weitestgehend zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist der Verlauf möglichst außerhalb des Kronenraumes und Wurzelbereiches der Gehölze anzuordnen (Feldgehölz an der Wurznerstraße). Bodenverdichtungen in diesem Bereich sind zu vermeiden. Insbesondere totholzreiche Altbäume sind zu erhalten. Es ist ein umfassender Baumschutz vorzusehen.

→ *Vermeidung von baubedingten Tötungen und baubedingter Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Brutvögeln:* Zur Minimierung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung/Verletzung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel.

2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung (in Verbindung mit 4 V_{ASB})

für Vögel

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und baubedingten Störung und einer dadurch verursachten Aufgabe der Brut erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutperiode der Brutvögel (1. März bis 31. August). Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit durch eine entsprechende avifaunistische Erfassung nach einschlägigen Methodenstandards bestätigen, ist ein Baubeginn auch vor dem 31. August möglich.

für Fledermäuse

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung und einer baubedingten Störung erfolgt die Bauausführung außerhalb Aktivitätszeiten der Fledermäuse (März bis Oktober).

Für Zauneidechsen

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Der jährliche Aktivitätszeitraum liegt für Zauneidechsen zwischen Anfang / Mitte März und Mitte Oktober. Sollte eine Bebauung innerhalb des Aktivitätszeitraumes notwendig werden, ist eine Prüfung hinsichtlich Zauneidechsenvorkommen erforderlich. Die Vermeidung von Verbotstatbeständen ist durch die Umweltbaubegleitung (**5 V_{ASB}**) abzusichern. Sollten sich Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Bauvorhabens bestätigen, sind Vorkehrungen zur Abriegelung des Baufeldes für Zauneidechsen erforderlich (z.B. Folie im Fußbereich des Vegetationsschutzzaunes).

→ *Vermeidung von baubedingten Tötungen der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Zauneidechse, zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung/Verletzung von gehölbewohnenden Vogelarten und von Fledermäusen sowie der Zauneidechse*

3 V_{ASB}: Bauzeitenbeschränkung, ausschließliche Bautätigkeit während der hellen Tagesstunden (außerhalb der Dämmerung) zum Schutz des Fischotters

→ *Vermeidung von bauzeitlichen Tötungen des Fischotters*, zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Störung und Tötung des europarechtlich geschützten Fischotters im Wirkungsbereich des Bauvorhabens

4 V_{ASB}: Kontrolle vor Baumfällung hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz (Brutvögel, Fledermäuse), Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen

→ *Vermeidung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen und Höhlenbrütern*: Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung/Verletzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel

5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

→ *Vermeidung artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppe Avifauna, Fledermäuse, Fischotter und Zauneidechse*. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der baubedingten Tötung/ Verletzung, Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölbewohnende Vogelarten, für Fledermäuse, Fischotter und Zauneidechse. Kontrolle und Begleitung aller Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Absicherung einer gehölzschonenden Bauweise.

Zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion sind im vorliegenden Fall außerdem die folgenden zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die folgenden CEF-Maßnahmen dienen dem Erhalt von Quartieren und Bruthöhlen (Totholzpyramide) sowie der Bereitstellung von Ersatzquartieren und Ersatzbrutstätten für die betroffenen europäisch geschützte Fledermäuse und Brutvogelarten sowie der Ausstattung der Umgebung mit den erforderlichen Habitatrequisiten (z.B. extensive Wiesen, Heckenstrukturen, Gehölzgruppen).

Die Aufhängung aller Nistkästen und Quartiere ist mit durch die Umweltbaubegleitung vorzubereiten und durchzuführen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn bzw. vor Baufeldräumung bereitstehen, d.h. es sind vorab geeignete Standorte für alle erforderlichen Kästen entweder im Geltungsbereich oder unmittelbar angrenzend feststehen. Die Kästen sind möglichst im Halbschatten und wettergeschützt in einer Höhe von etwa zwei bis drei Metern aufzuhängen. Zur Befestigung an Bäumen sollten nach Möglichkeit rostfreie Alu-Nägeln oder feste Drahtbügel verwendet werden (Vermeidung von Baumschädigungen). Der Umfang des Quartier- und Nistangebotes wird endgültig durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt.

1 CEF: Anlage einer Totholzpyramide

Aus den Stämmen und Ästen der im Zuge des Vorhabens gerodeten Bäume wird eine Totholzpyramide im „Wald“ an der Wurznerstraße errichtet.

Die Totholzpyramide dient der Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse und Höhlenbrüter. Es sind vorzugsweise die Stämme und Äste mit Quartierpotenzial (Höhlen, Spalten) zu verwenden. Die im Zuge der Maßnahme gerodeten Stämme und Äste werden miteinander verbunden sowie im Boden verankert. Die Stammstücke sollten bei der Rodung so

lang wie möglich belassen werden. Höhlen sind vor der Fällung zu verschließen. Die Umsetzung auf die ausgewählte Fläche soll unmittelbar nach der Fällung erfolgen. Die Fläche ist einzuzäunen und mit einem Hinweisschild zu versehen. Das Umfeld der Pyramide ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten, Beschattung ist zu vermeiden.

2 CEF: Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz

Die Aufhängung von mindestens drei Nistkästen vor Baubeginn in zwei bis 3 m Höhe mit einem Mindestabstand von 10 m untereinander und in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Nisthilfen sollten unter einen waagrechten Ast gehängt werden. Gemäß MKULNV (2013) ist es von Vorteil, wenn in einem Obstgarten verschiedene Nistkastentypen angeboten werden. Idealerweise sollten etwa die Hälfte der Kästen bis Mitte April verschlossen bleiben oder spät aufgehängt werden, damit nicht andere Arten Einzug halten. Der Gartenrotschwanz bevorzugt größere Einfluglöcher (z.B. ovale Öffnung 3 cm breit, 6 cm hoch) und alte, also verwitterte, mit Moos bewachsene Nistkästen.

Marder- und Katzenschutz durch Gewährleistung eines Abstands von mindestens 14 Zentimeter von der Lochunterkante bis zum Kastenboden. Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

3 CEF: Aufhängung von Nistkästen für den Trauerschnäpper

Die Aufhängung von Nistkästen in zwei bis 3 m Höhe mit einem Mindestabstand von 10 m und in ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Der Trauerschnäpper weist eine Fluchtdistanz von 10 bis 20 m auf. Es sind planerisch 20 m Abstand zu Störquellen zu berücksichtigen (GASSNER et al. 2010), ist ein ausreichender Abstand zum Wohngebiet und zu Straßen zu gewährleisten. Marder- und Katzenschutz durch Gewährleistung eines Abstands von mindestens 14 Zentimeter von der Lochunterkante bis zum Kastenboden. Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

4 CEF: Aufhängung von Fledermauskästen (Höhlen- und Spaltenquartiere)

Es sind sowohl Höhlen- als auch Spaltenquartiere bereit zu stellen, d. h. Flachkästen und Höhlenkästen. Es sind ruhige und wenig frequentierte Orte zu wählen. Mehrere Kästen können in kleinen Gruppen montiert werden. Die Ersatzquartiere sollten verschieden ausgerichtet und exponiert sein (Südost bis Nordwest als bevorzugte Ausrichtung), Aufhängung ab 3 bis 5 m aufwärts, mit freiem Anflug, Beleuchtung des Kastens und Windexposition vermeiden.

5 CEF Begrünungskonzept (für M1 bis M 3):

Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Begrünungskonzept für die Maßnahmenflächen M 1 bis M3 zu erarbeiten. Dieses Begrünungskonzept berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Herstellung von Nahrungsflächen, Ansitzwarten, Habitatausstattung und mittel- bis langfristiges auch des Nistplatzangebotes.

Artspezifische Hinweise für das Begrünungskonzept:

Gartenrotschwanz: Erhalt alter Bäume, Pflege unter Erhalt von Totholzstrukturen, Grünland mit kurzrasigen Bereichen, Wechsel von kurzrasigen und höherwüchsigen Bereichen, zusätzliche Strukturelemente, Sträucher, Hochstaudenraine, Totholzhaufen.

Klappergrasmücke und Dorngrasmücke: Erhalt und Entwicklung von Gebüschstrukturen mit Zugang zu offenen Bereichen (extensives Grünland/Wiese),

Goldammer: Anlage eines Waldrandes mit Strauch- und Krautsaum mit Zugang zu offenen Bereichen (extensives Grünland/Wiese).

6 Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kap. 5 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht abzu prüfen.

7 Fazit

Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die artenschutzrechtliche Prüfung des Bebauungsplans „Partheblick“ der Stadt Taucha. Die Bebauungsplanung umfasst ein Wohngebiet mit umfangreichen Grünflächen sowie eine wasserwirtschaftliche Anlage zur Ableitung des Oberflächenwassers in die Parthe.

Gegenstand der Prüfung ist der Bebauungsplan vom 10.6.2020.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt auf Basis der Kartierungen (Brutvögel) und Begehungen (Zauneidechse) sowie unter zusätzlicher Berücksichtigung der auf dem Umweltportal Sachsen verfügbaren Umweltdaten (iDA, Umweltportal Sachsen) und einer Habitatpotenzialanalyse.

Im Rahmen der Relevanzprüfung, bei der die in Sachsen vorkommenden artenschutzrelevanten Arten hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorab überprüft werden, konnte für 45 europäische Vogelarten, für 8 Fledermausarten, den Fischotter und die Zauneidechse eine Betroffenheit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Arten wurden einer vertiefenden Untersuchung und bezüglich notwendiger Rahmenbedingungen (Vermeidungsmaßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unterzogen.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt:

- 1 V_{ASB}: Gehölzschonende Trassierung und Bauweise** der geplanten wasserbaulichen Anlage
- 2 V_{ASB}: Bauzeitenregelung (in Verbindung mit 4 V_{ASB})** für Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen
- 3 V_{ASB}: Bauzeitenbeschränkung**, ausschließliche Bautätigkeit während der hellen Tagesstunden (außerhalb der Dämmerung) zum Schutz des Fischotters
- 4 V_{ASB}: Kontrolle vor Baumfällung** hinsichtlich Höhlen, Spalten und Besatz (Brutvögel, Fledermäuse), Beachtung der Schutzzeiten ggf. Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen
- 5 V_{ASB}: Umweltbaubegleitung** – artenschutzfachliche Überwachung der Durchführung der Baumaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen

Zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion sind im vorliegen Fall außerdem die folgenden zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich:

1 CEF: Anlage einer Totholzpyramide

Aus den Stämmen und Ästen der im Zuge des Vorhabens gerodeten Bäume wird eine Totholzpyramide im „Wald“ an der Wurznerstraße errichtet.

2 CEF: Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz

Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

3 CEF: Aufhängung von Nistkästen für den Trauerschnäpper

Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

4 CEF: Aufhängung von Fledermauskästen (Höhlen- und Spaltenquartiere)

Umfang und Ort der Aufhängung sind vor der Baugenehmigung mit der UNB abzustimmen.

5 CEF Begrünungskonzept (für M1 bis M 3):

Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Begrünungskonzept für die Maßnahmenflächen M 1 bis M3 zu erarbeiten (insbesondere unter Berücksichtigung der artspezifischen Anforderungen von Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz und Goldammer).

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vollständig vermieden werden.

Es gelten die oben genannten Voraussetzungen, insbesondere die Festschreibung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für eine Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Parthe im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

8 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1. - Aula, Wiebelsheim.
- BRINKMANN et al. (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen – Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8).
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTERMANN, G., KARST, L., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2008): Querungshilfen für Fledermäuse, Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- DIERSCHKE, V. & D. BERNOTAT (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten (http://www.bfn.de/0306_eingriffe-toetungsverbot.html).
- FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung , IHW-Verlag Eching, 1994.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- LANGGEMACH T., KRONE O., SÖMMER P., AUE A. UND WITTSTATT U. (2010): Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, HRSG) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen (LfULG, SMUL, Dresden)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

9 Anhang

Anhang A Relevanzprüfung

Tabelle 7: Einschätzung der Relevanz für das Vorhaben zu den streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) nach Anhang IV FFH-RL in Sachsen

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Habitatkomplexe														Bemerkung	
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz
Säugetiere																				
<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	II IV	sg	x							x	x				x	Generell keine Betroffenheit durch das geplante Bebauungsgebiet (außerhalb von Wäldern) zu konstatieren.		
<i>Castor fiber</i>	Biber	V	II IV	sg			x	x	x									Die nächsten Vorkommen sind im Bereich des FFH-Gebietes „Teich- und Waldgebiete um Machern und Brandis“ bekannt. Im FFH-Gebiet Nr. 212 „Partheaue“ (DE 4540 301) befinden sich keine Habitats des Bibers. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Art lassen sich aufgrund der Entfernung zum Gebiet und der ausschließlichen Inanspruchnahme von Intensivacker und einem kleinen Gehölzbestand außerhalb der Aue ausschließen.		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg										x	x			Die Art ist in Sachsen ausgestorben. Restvorkommen der Art waren bis vor kurzem lediglich aus der Leipziger Tieflandbucht (Raum Delitzsch sowie bei Zittau) bekannt. Aufgrund der Situation in Sachsen sind Vorkommen auszuschließen.		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	II, IV	sg			x	x	x									Der Fischotter wurde im FFH-Gebiet „Partheaue“ nachgewiesen. Reproduktionsnachweise fehlen allerdings bisher.		

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Habitatkomplexe														Bemerkung		
					sg = streng geschützt	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz
																				Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Art können nicht ausgeschlossen werden, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	II IV	sg	x															Der Luchs ist eine sehr seltene Art. In SN sind Vorkommen in der Sächsischen Schweiz, dem Osterzgebirge, dem oberen Vogtland sowie in der Oberlausitz bekannt. Vorkommen sind auch im weiteren Umfeld auszuschließen.	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	x	x														Vorkommen sind auch im weiteren Umfeld auszuschließen. Zudem sind vorhabensbedingt Wälder nicht betroffen.	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	IV	sg	x	X	x												x	Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411 ¹ . Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	3	IV	sg	x	X												x	x	Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402. Selten Tages- und nächtliche Rastquartiere in Baumhöhlen, Betroffenheit möglich. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	V	IV	sg	x	X												x	x	Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402.. Spaltenquartiere in Bäumen. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x

¹ Der Geltungsbereich liegt im Grenzbereich der beiden Messtischblattquadranten 46402 und 46411

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Habitatkomplexe														Bemerkung						
					sg = streng geschützt	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz	Aprüfung in Kap. 4.2			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg		X																		Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402. Zwischenquartiere unter der Rinde von Bäumen. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	x	x		x																Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Die Große Bartfledermaus nutzt Baumspalten, Stammrisse vorwiegend in Eichen. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	x	x																		Vorkommen im UG laut Artdaten UNB (2020). Die Kleine Bartfledermaus nutzt neben Spaltenquartieren an Gebäuden Baumhöhlen und -spalten. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	x	x		x																Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Die Große Bartfledermaus nutzt Baumspalten, Stammrisse vorwiegend in Eichen. Daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	Sg	x	x																		Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Das Braune Langohr bewohnt Baumhöhlen in Linden, Buchen, Robinien in Gehölzbeständen mit struktureicher Strauchschicht. Vorsorgliche Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Habitatkomplexe														Bemerkung							
					sg = streng geschützt	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz	Aprüfung in Kap. 4.2				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II, IV	Sg	x	x																			Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Die Mopsfledermaus hat ihre Quartiere in Spalten hinter abstehender Rinde, auch in Baumspalten, (Höhlen) vor allem in Eichen und Nadelhölzern, sie bevorzugt lichte reichstrukturierte Wälder. Im FFH-Gebiet „Partheaue“ wurde lediglich ein Jagdgebiet im Wald bei Seegeritz ausgewiesen. Die Mopsfledermaus ist eine ausgesprochene Waldart. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	3	IV	Sg	x		x																		Gewässer in Verbindung mit Wald als Nahrungsflächen, Quartiere in Gebäuden Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411.. Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermaus	3	IV	Sg		x																			Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411.. Die Breitflügelgedermaus nutzt Offenland zur Jagd, ihre Quartiere liegen ausschließlic In Siedlungsbereichen (Spaltenquartiere). Durch die Inanspruchnahme von Acker und Gehölzen ist keine relevante Betroffenheit zu erwarten.	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	V	IV	Sg	x	x																			Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Es werden Spechthöhlen und Spalten in Eichen, Eschen, Buchen genutzt. Der Abendsegler ist eine typische Baumfledermaus. Daher ist eine	x

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Habitatkomplexe														Bemerkung		
					sg = streng geschützt	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz
																				Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2. erforderlich.	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	3	IV	sg	x	x														Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411. Die Rauhautfledermaus nutzt Baumspalten, hinter Rinde, Ritzen von Zwieseln, ausgefaulte Astlöcher, Baumhöhlen in Pappeln, Weiden und Robinien als Quartiere. Daher ist eine Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2. erforderlich.	x

Amphibien

Im Nahbereich Bebauungsplangebietes sind keine Laichgewässer vorhanden.

Potenzielle Laichgewässer von Amphibien befinden sich in einer Entfernung von mindestens 1.000 m (Schoppenteich) und sind für die Anhang IV –Arten auf Grund ihrer Charakteristika als Parkeich nicht geeignet. Damit kann eine Betroffenheit von Reproduktions- und Nahrungshabitaten für alle Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Die Ackerflächen sind jedoch grundsätzlich als Überwinterungshabitats geeignet.

Das Risiko, dass baubedingt Tiere getötet werden, die sich trotz der geringen Eignung des Geltungsbereiches im baubedingt betroffenen Bereich aufhalten könnten (Wanderung/ Überwinterung), ist gering. Auf den Ackerflächen ist jedoch das individuelle Tötungsrisiko gegenüber den bestehenden Risiken auf Ackerflächen keinesfalls signifikant erhöht. Auf Grund der Lage und der Entfernung zu potenziellen Laichgewässern ist eine Zerschneidung von Wanderrouten weitgehend auszuschließen. Relevante Störungen für die Artengruppe treten nicht auf.

Artnamen	Artnamen	RL	EU	D	Habitatkomplexe													Bemerkung			
wissenschaftlicher Artnamen	deutscher Artnamen	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz	Aprüfung in Kap. 4.2
Reptilien																					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	x						x	x		x	x			X	x	Nachweise der Zauneidechse gelangen im Rahmen der Begehungen in geeigneten Habitaten April/Mai 2019 nicht. Auf Grund der ungünstigen Witterung bestanden jedoch suboptimale Bedingungen für eine Kartierung und Vorkommen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zauneidechsenvorkommen sind im Bereich des Gehölzbestandes (Randbereiche), potenziell möglich. Der Nahbereich der geplanten Wohnbebauung ist als Reproduktions-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitat geeignet. Es ergibt sich bauzeitlich, anlagebedingt und betriebsbedingt eine mögliche Betroffenheit. Daher werden die Verbotstatbestände abgeprüft.	x

wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL	EU	D	Habitatkomplexe														Bemerkung	
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Potenzielle Vorkommen im UR möglich/Relevanz

Libellen

Der Nahbereich des Bebauungsgebietes ist für alle Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht als Reproduktions- oder Nahrungshabitat geeignet. Das Risiko, dass baubedingt Tiere getötet werden, die sich trotz der sehr geringen Eignung im baubedingt betroffenen Bereich aufhalten könnten, ist äußerst gering. Libellen können zudem leicht vor Baumaschinen und langsam fahrenden Fahrzeugen fliehen. Daher ist das individuelle Tötungsrisiko bau- und betriebsbedingt keinesfalls signifikant erhöht. Relevante Störungen treten nicht auf.

Käfer

<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II, IV	sg	x	x														Im Bereich des Gehölzbestandes an der Wurzerstraße und am Waldrand Winneberg kann ein Vorkommen xylobionter Käferarten ausgeschlossen werden.
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II, IV	sg	x	x														Kein Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 und 46411 bekannt (iDA-Umweltportal Sachsen). Es konnten bei der Begehung keine Nachweise und Spuren des Heldbocks festgestellt werden.

Schmetterlinge

Der Geltungsbereich ist für alle Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht als Reproduktions- oder Nahrungshabitat geeignet. Das Risiko, dass baubedingt Tiere getötet werden, die sich trotz der sehr geringen Eignung im baubedingt betroffenen Bereich aufhalten könnten, ist äußerst gering. Schmetterlinge können zudem leicht vor Baumaschinen und anderen langsam fahrenden Fahrzeugen fliehen. Daher ist das individuelle Tötungsrisiko bau- und betriebsbedingt keinesfalls signifikant erhöht. Relevante Störungen treten nicht auf.

Weichtiere

Die Flussperlmuschel kommt gemäß Managementplan im FFH-Gebiet „Partheaue“ nicht vor. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Farn- und Samenpflanzen

Für Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL bietet Geltungsbereich (Intensivacker, Feldgehölz, Ruderalflur) keine Voraussetzungen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Tabelle 8: Einschätzung der Relevanz für das Vorhaben zu den regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähne	-	B																	Vermutl. zahlreiche Nichtbrüter, BP im Wald (3. + 4. Durchgang), Brutzeitfeststellungen im Wohngebiet Ernst-Toller/Erich-Mühsamstraße, Feldgehölz Wurznerstraße. Da potentielle Brutplätze (Horste) der Art vom Vorhaben jedoch nicht direkt betroffen sind (Wald wird nicht tangiert) und kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art besteht, lässt sich eine vorhabensbedingte Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausschließen.		
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		G				x	x												x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	B																		Im Umfeld des Vorhabens befinden sich laut Kartierung zahlreiche Brutplätze der Amsel, im eigentlichen Geltungsbereich und Eingriffsbereich befindet sich ein Revier der Art, daher ist eine Abprüfung der Verbotstatbestände erforderlich.	x
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	0	J	VRL-I	x																Das UG liegt außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte (Kammregion des Westerzgebirges). Vorkommen der seltenen Art sind auch im weiteren Umfeld auszuschließen (keine geeigneten Habitate).	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	R	B				x	x	x										x	Sehr seltener Brutvogel in Sachsen. Vorkommen im UG sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	B																	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, obwohl geeignete Habitatbedingungen am Fließgewässer für die Bachstelze durchaus gegeben sind. Eine artenschutzrelevante Betroffenheit der häufigen Art durch die Inanspruchnahme des Feldgehölzes und des Ackers durch Wohnbebauung wird jedoch ausgeschlossen.	
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	R	B					x	x										x	Aufgrund der starken Bindung an Gewässerbiotope – auch im Zuge der Nahrungssuche –, die im UG fehlen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	B		x	x	x	x	x	x	x	x	x						x	Vorkommen sind im UG nicht nachgewiesen. Eine direkte Betroffenheit ist auszuschließen, da Wälder nicht tangiert werden.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	B																	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung 2019 nicht nachgewiesen, Auf Grund der fehlenden Habitateignung und vorhandener Störungsintensität keine geeigneten Nistplätze für den Bodenbrüter, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	B				x	x	x	x		x	x	x					x	Art kommt gemäß Artdaten im Untersuchungsraum nicht vor. Geeignete Habitatstrukturen fehlen. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen			
		Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Aythya marila</i>	Bergente		G				x	x											x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink		G		x									x						Der Bergfink brütet nur in absoluten Ausnahmefällen in Sachsen. Er ist als Gastvogel im UG im Winter anzutreffen. Eine direkte Betroffenheit ist auszuschließen.		
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper		G					x	x	x			x	x	x					x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	B					x												Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen.		
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	B				x	x			x	x			x				x	x	Geeignete Habitatstrukturen (Steilufer, Gruben) fehlen im UG zudem, so dass Vorkommen ausgeschlossen sind. Im Rahmen der Kartierung ebenfalls nicht nachgewiesen.	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	B		x	x				x											Seltener Brutvogel, der im Erzgebirge und Vogtland sowie den vorgelagerten Gebieten vor allem verbreitet ist. Vorkommen im Messtischblattquadranten 46402 von 2014 gemäß Artdaten. Geeignete Habitatstrukturen fehlen im Wirkraum des Vorhabens jedoch.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen						
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2						
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	1	J	VRL-I	x								x	x	x	x	x									x	Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit der Art auszuschließen. Vorkommen beschränken sich auf 2 Teilareale in Sachsen (Muskauer Heide, oberes Erzgebirge/ Sächsische Schweiz).
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		G					x							x	x	x								x	Rastvorkommen sind im UG nicht bekannt. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Fulica atra</i>	Blässralle	-	J				x	x																	x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im UG. Im Rahmen der Kartierung wurde die Art nicht nachgewiesen, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	R	B	VRL-I		x	x	x	x						x										x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	B		x	x																				Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung mit 5 bis 7 Brutpaaren nachgewiesen, so auch im Bereich des vom Vorhaben betroffenen Feldgehölzes an der Wurznerstraße, daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2	x

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
		Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Carduelis canabina</i>	Bluthänfling	V	B			x								x	x					Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen, potenziell geeignete Habitatstrukturen befinden sich im Bereich der Feld- und Wegraine. Nestanlage in Hecken und Gebüsch und gern in Koniferen, gelegentlich am Boden und ausnahmsweise an Gebäuden, in Höhen bis 3 m. Betroffenheit ist möglich, daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	2	B	VRL-I							x			x					x	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung 2019 nicht nachgewiesen. Geeignete Habitatstrukturen (schütterere Offenlandbereiche) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	R	B				x	x											x	Seltener Brutvogel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Seltenheit im UG und fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	3	B						x	x	x	x	x	x	x				x	Art wurde am Rand der Partheaue während der Brutzeit 2019 beobachtet (einzelnes Weibchen). Das Vorkommen ist lediglich als Durchzügler zu bewerten. Die Art konnte im Verlauf der Begehungen im Juni nicht wieder festgestellt werden.	
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		G	VRL-I		x	x	x				x	x						x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe													Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	B		x	x										x				Vorkommen sind im UG im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber grundsätzlich möglich, daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2	x
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	B		x	x										x				Vorkommen von 3 bis 4 Brutpaaren im UG (Gehölzbestände in der Partheaue und im Wald am Winneberg) nachgewiesen. Auch im Gehölzbestand an der Wurznerstraße ist ein zukünftiges Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2.	x
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	3	B		x	x					x		x	x	x					Nachweise der Dohle bestehen gemäß Artdaten und Kartierung nicht. Brutvorkommen sind innerhalb des UG sehr unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ist auf Grund der Art des Vorhabens (Wohnungsbau) zudem ausgeschlossen.	
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		G	VRL-I			x	x			x	x								Extrem seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	B		(x)	x					x				x				x	Die Art kommt vor allem in offenen Landschaften vor. Sie wurde im Rahmen der Kartierung 2019 nicht angetroffen, konnte aber 2020 im Rahmen einer einmaligen Begehung im Juni am Ackerrand des Wäldchens an der Wurznerstraße festgestellt werden. Die dort vorhandenen Gebüschstrukturen sind unmittelbar betroffen. Daher werden die Verbotstatbestände in Kap. 4.2.abgeprüft.	x

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	-	B				x	x	x										x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Röhrichte, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer		G				x	x	x			x							x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	B		x	x										x				Vorkommen sind im UG im Rahmen der Kartierung 2019 nachgewiesen. Brut in Wäldern und Feldgehölzen. 2-3 BP wurden im Wald am Winneberg und in der Partheaue festgestellt. Im Bereich des Feldgehölzes an der Wurznerstraße wurde der Eichelhäher nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung durch die Wohnbebauung wird ausgeschlossen.	
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente		G				x	x											x	Extrem seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	J	VRL-I			x	x												Der Eisvogel konnte an der Parthe im UG im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt werden. Geeignete Habitatstrukturen (Abschnitte mit kleinen Steiluferrn) sind aber im UG vorhanden und Vorkommen an der Parthe in Taucha grundsätzlich bekannt, so dass Vorkommen nicht hinreichend ausgeschlossen sind. Daher werden die Verbotstatbestände in Kap. 4.2. abgeprüft	x

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe													Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	-	B		x	x										x				Art im Rahmen der Kartierung 2019 nicht festgestellt, Vorkommen in Nadel- und Mischwäldern, bevorzugt in Fichtenbeständen. Vorkommen unwahrscheinlich.	
<i>Pica pica</i>	Elster	-	J		x	x											x			Vorkommen sind im UG nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände in Kap. 4.2..	x
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	-	B									x		x	x					Art gemäß Kartierung nordwestlich des Geltungsbereiches nachgewiesen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist nicht ausgeschlossen. Randbereiche des Feldgehölzes an der Wurznerstraße stellen geeignete Habitate dar, die ansonsten rar sind. Daher erfolgt eine Abprüfung der Verbotstatbestände in 4.2.	x
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	B								x	x		x	x				x	Vorkommen sind im UG lediglich auf den Ackerflächen östlich oberhalb der Partheaue nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	-	B	x	x						x				x					Im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist ausgeschlossen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	2	B	VRL-I			x	x											x	Geeignete Habitatstrukturen (naturnahe Gewässer mit geeigneten Brutstrukturen) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	2	B				x	x												x	Vorkommen der Art sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	R	B+G				x	x												x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	B		x	x															Vorkommen sind im UG nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	B		x	x															Vorkommen (1 BP) ist im UG gemäß Artdaten nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	B		x	x															Art im UG nachgewiesen. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit ist daher nicht ausgeschlossen, Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	-	B				x														Die Gebirgsstelze wurde im Rahmen der Kartierung 2019 nicht festgestellt, aber 2020 im Rahmen einer einmaligen Begehung beobachtet. Brut im Brückenbauwerk möglich, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	V	B		x	x														Der Gelbspötter wurde im Rahmen der Kartierung 2019 nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.		
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	-	B		x	x														Der Gimpel wurde im UG nicht nachgewiesen. Vorkommen sind im UG in koniferenreichen Gärten grundsätzlich möglich, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	-	B			x										x				Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	B		x	x					x	x	x	x					x	Ein Vorkommen ist im UG gemäß Kartierung am Waldrand am Winneberg nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x	
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		G	VRL-I			x	x				x	x							Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		
<i>Miliaria calandra</i>	Graugammer	V	J									x	x	x					x	Art wurde im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Sie ist für das MTBQ 46402 für 2014 dokumentiert, nicht aber für das MTBQ 46411. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.		
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	B+G				x	x	x			x	x	x					x	Für Brutvorkommen im Umfeld des Vorhabens keine geeigneten Habitatstrukturen, keine Nachweise gemäß Artdaten. Betroffenheit ist ausgeschlossen.		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	J		x	x					x	x				x				Vorkommen im UG gemäß Kartierung in den Randbereichen nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	-	J		x	x	x													Vorkommen der Art wurden gemäß Kartierung im UG nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	R	B	VRL-I	x	x														Seltener Brutvogel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit im UG auszuschließen.	
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	0	B	VRL-I	x	x														Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen, zudem gilt die Art in Sachsen als ausgestorben.	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	J								x				x	x			x	Geeignete Habitatstrukturen (schütterere Offenlandbiotope) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	B		x	x														Vorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	-	B+G				x	x											x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im Wirkraum, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	B												x		x			Vorkommen sind gemäß Kartierung im Siedlungsbereich und in der Kleingartenanlage nachgewiesen. Verbotstatbestände durch das geplante Wohngebiet können für die typische Art der Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
		Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V	J													x				Vorkommen sind gemäß Kartierung im Siedlungsbereich und in der Kleingartenanlage nachgewiesen. Verbotstatbestände durch das geplante Wohngebiet können für die typische Art der Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden.	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	B		x	x					x									Vorkommen im Rahmen der Kartierung im UG nicht nachgewiesen, eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	3	B	VRL-I	x						x		x				x	x	Geeignete Habitatstrukturen (größere extensiv genutzte mehr oder weniger schütterere Offenlandbereiche) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe	R	G				x	x					x						x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	J				x	x	x			x	x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im Wirkraum des Vorhabens, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	B		x	x								x						Vorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, Vorkommen vor allem in hochstämmigen Buchenalthölzern, nutzt Höhlen des Schwarzspechtes, der ebenfalls nicht nachgewiesen wurde. Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		G	VRL-I			x	x	x			x	x	x					x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope			Bergbaubiotope
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen		Rote Liste Sachsen		Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I														Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen		Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	R	B			x	x	x	x												
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	-	B		x	x													Vorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	B+G				x	x	x	x		x	x	x				x	Art wurde gemäß Kartierung im UG nicht nachgewiesen; in Sachsen sehr seltene Brutvogelart, im UG intensive Landwirtschaft; Brutvorkommen sind hinreichend ausgeschlossen.		
<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer		G				x	x	x				x					x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	B		x	x												x	Vorkommen wurde im Rahmen der Kartierung lediglich als Brutzeitfeststellung evtl. auch nur als Durchzügler festgestellt. Die Art wird vorsorglich als Brutvogel mitberücksichtigt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist nicht ausgeschlossen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände	x	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	J		x	x												x	Vorkommen sind im UG (in der Partheaue und in Plöstitz) gemäß Kartierung nachgewiesen, eine Betroffenheit wird auf Grund der Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen.		
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle	R	B	VRL-I				x	x										Sehr seltene Art in Sachsen; geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotop	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	-	J		x	x															Brutvorkommen im UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, jedoch im angrenzenden Wald möglich. Eine baubedingte Betroffenheit durch Störungen ist grundsätzlich möglich, daher vorsorgliche Abprüfung der Verbotstatbestände	x
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	B+G				x	x	x			x	x							x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Verlandungsbereiche usw.) fehlen im Wirkraum, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.	
<i>Calidris canutus</i>	Knutt		G				x	x												x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	B		x	x										x					Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	R	B+G				x	x												x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	J		x	x															Vorkommen sind im UG im Rahmen der Kartierung einmalig festgestellt, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V	B+G			x	x	x													Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer) fehlen im Wirkraum, keine Nachweise im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	B	VRL-I					x			x	x	x						x	Sehr seltene Brutvogelart in Sachsen; im UG intensive Landwirtschaft, die mit den Habitatansprüchen der Art nicht vereinbar ist.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Grus grus</i>	Kranich	-	B+G	VRL-I	x			x	x	x		x	x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen (Feuchtgebiete, Bruchwälder usw.) fehlen im UG, so dass Brutvorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	J		x			x	x	x			x							x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	B		x	x	x	x	x	x			x		x					x	Vorkommen gemäß Kartierung durch Verhören in der Aue südlich des Geltungsbereiches nachgewiesen. Entfernung zum geplanten Wohngebiet ca. 200 m, eine Betroffenheit kann auf Grund der Entfernung ausgeschlossen werden, obwohl die gesamte Aue Streifgebiet des Kuckucks ist.	
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans		G					x					x	x	x					x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	J				x	x					x	x	x					x	Brutkolonien der Art sind aus dem UG und dessen Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	B+G					x	x				x	x						x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		G				x	x												x	Gastvogel in Sachsen. Brutvorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit im UG auszuschließen. Aus dem Umfeld liegen zudem keine Hinweise auf die Art vor.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	B																		Vorkommen im Rahmen der Kartierung innerhalb des UG nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	B		x	x					x		x	x						x	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, eine Betroffenheit ist durch bau- und betriebsbedingte Störungen grundsätzlich möglich, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	3	B													x					Vorkommen sind im Umfeld gemäß Kartierung nicht vorhanden.	
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		G	VRL-I							x	x	x	x						x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	B		x	x															Vorkommen sind im Rahmen der Kartierung im angrenzenden Wald nicht nachgewiesen. Die Misteldrossel kommt gemäß Art Daten in den MTBQ nicht vor.	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R	J				x	x					x							x	Brutkolonien der Art sind auch für das weitere Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		G				x	x												x	Extrem seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen				
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2				
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	J	VRL-I	x	x																			Brutvorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, im angrenzenden zudem nicht ausreichend ungestörten Wald fehlen geeignete alte Eichenbestände.
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	B		x	x																	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	1	B	VRL-I			x	x														x	Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		G	VRL-I																			x	Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	B		x	x																	x	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Corvus corone cornix</i>	Rabenkrähe/ Nebelkrähe ²	-	J		x	x																		Brutvorkommen nicht nachgewiesen, jedoch im angrenzenden Wald möglich. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.	x

² Die Rabenkrähe, Nebelkrähe und der Hybrid werden zusammengefasst.

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	B	VRL-I		x					x	x		x	x				x	Art gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Betroffenheit nicht ausgeschlossen, Abprüfung der Verbotstatbestände	x
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		G	VRL-I				x	x										x	Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		G	VRL-I				x											x		
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	B	VRL-I		x								x						Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im UG nicht nachgewiesen. Das UG gehört nicht zu den Schwerpunktvorkommen in Sachsen. Die Art kommt laut Umweltportal in den Messtischblattquadranten nicht vor. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		G				x	x	x			x	x						x	Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I			x	x													
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	B		x	x														Vorkommen in angrenzenden Waldbereichen in der Partheaue nachgewiesen, Fluchtdistanz ca. 40 m, Abstand zu Baugebiet mehr als 100 m. Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		G	VRL-I			x	x											x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe													Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher		B+G	VRL-I			x	x											x	Extrem seltener Brutvogel in Sachsen. Vorkommen der Art sind aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit im UG auszuschließen.	
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		G	VRL-I			x												x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	J			x			x	x	x		x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen (große ungestörte, extensiv genutzte Offenlandbereiche) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	B				x	x	x		x	x	x		x				x	Brutvorkommen sind im Umfeld nicht vorhanden, keine Nachweise gemäß Kartierung im UG (nächste Vorkommen Plöszitz).	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz		J	VRL-I	x															Vorkommen der Art sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	1	J								x		x	x	x			x	x	Art ist Sachsen mittlerweile sehr selten. Im UG ist die landwirtschaftliche Nutzung für die Art zu intensiv, so dass nicht von Vorkommen ausgegangen werden kann.	
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		G				x						x						x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		J				x	x											x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer) fehlen im Wirkraum des Vorhabens, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe													Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	1	B		x	x					x		x	x						Seltener Brutvogel in Sachsen, aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit im UG auszuschließen.	
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans		G				x				x		x					x			
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	B		x	x									x					Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	-	B				x	x												Geeignete Habitatstrukturen (Röhrichte, Gewässer) fehlen im Wirkraum, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	2	J	VRL-I			x											x		Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, große Röhrichte) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	R	B				x	x				x								Geeignete Habitatstrukturen (größere Röhrichte) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	B	VRL-I			x	x			x	x	x					x		Geeignete Habitatstrukturen (Röhrichte, Gewässer) fehlen im UG, so dass Brutvorkommen hinreichend ausgeschlossen sind. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke		G	VRL-I			x				x		x	x						Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans		G	VRL-I			x				x		x					x		Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	1	B				x												x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer) fehlen im Wirkraum so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	B		x	x					x									x	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung im Wald am Winneberg und im OT Plöstitz nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	-	B	VRL-I	x	x	x				x		x	x					x	Horst nordwestlich des Untersuchungsraumes in der Partheaue. Auf Grund der Entfernung des Brutplatzes zum geplanten Wohngebiet von ca. 250 m ist eine Betroffenheit durch bau- und betriebsbedingte Störungen möglich. Der Wegfall des Intensivackers als Teil des Jagdhabitates fällt auf Grund der Größe des Aktionsradius des Rotmilans (mehr als 4 km ² während der Brutzeit) nicht ins Gewicht.	x	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	B+G				x	x	x			x							x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatsprüche auszuschließen.		
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		G				x				x	x	x						x	Bedeutende Rastvorkommen im UG sind nicht bekannt. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.		
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	2	B			x					x		x	x	x					Da Brutvorkommen innerhalb des UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen sind, lässt sich eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht prognostizieren.		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen			
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		G	VRL-I			x															Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		G				x	x														
<i>Calidris alba</i>	Sanderling		G					x														
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		G				x	x														
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	V	B				x	x	x		x	x	x	x							Brutvorkommen sind im Umfeld nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten, da landwirtschaftliche Nutzung zu intensiv.	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		J		x	x	x	x													Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Röhrichte, Verlandungszonen) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	3	B					x	x													
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	-	B			x	x		x												Brutzeitfeststellung in der Partheaue südlich des UG, daher Abprüfung der Verbotstatbestände	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2	J							x	x	x	x	x							Brutvorkommen im UG nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3	B+G				x	x			x										Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	B		x	x														Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, daher Betroffenheit ausgeschlossen.	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1	B				x											x		Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	-	B								x		x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen (struktureichere Halboffenlandschaften) sind nur sehr geringfügig vertreten. Die Art wurde im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Betroffenheit ausgeschlossen.	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I			x	x					x						x	Brutkolonien der Art sind aus dem UG und dessen Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	B	VRL-I	x	x	x	x	x			x	x	x					x	Gemäß Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	J	VRL-I	x	x														Brutvorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, fehlende Habitatstrukturen im angrenzenden Wald.	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	V	B	VRL-I	x	x	x	x	x			x	x							Brutvorkommen sind im MTBQ gemäß Artdaten bekannt. Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer, Feuchtgebiete) fehlen im Wirkraum, so dass Vorkommen weitgehend ausgeschlossen sind.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe															Bemerkungen				
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtrümland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen		Aprüfung in Kap. 4.2		
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	V	J	VRL-I	x	x	x	x	x												x		Es fehlen im Wirkraum die geeigneten Brut- und Nahrungshabitat (Seen, aber auch größere Rastvogelvorkommen), so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.	
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		G				x	x														x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	J				x	x						x								x	Brutkolonien der Art sind aus dem UG und dessen Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		G	VRL-I			x	x	x			x	x	x								x	Rastvorkommen sind auf landwirtschaftlichen Flächen gemäß Artdaten vereinzelt zu erwarten. Betroffenheit durch das Vorhaben jedoch auf Grund der Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	B		x	x																x	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	B+G	VRL-I			x	x	x			x	x	x								x	Seltener Brutvogel in Sachsen (Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet), sonst Durchzügler und Wintergast; aufgrund der Habitatansprüche (größere Gewässer) und der Seltenheit im UG auszuschließen.	
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen	-	B	B	x	x																x	Brutvorkommen gemäß Kartierung in Kleingartenanlage und Wohngebiet nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe													Bemerkungen			
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I																Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	J		x	x									x					Brutvorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, keine geeignete Landschaftsausprägung, eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	V	B	VRL-I		x					x	x	x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	-	J	VRL-I	x					x										Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt im sächsischen Bergland (Vogtland, Erzgebirge, Sächsische Schweiz, Oberlausitzer Bergland, Zittauer Gebirge); Brutnachweise im Tiefland liegen außerhalb des Vorhabensbereiches (Königsbrück-Ruhlander Heiden, Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet).	
<i>Anas acuta</i>	Spießente		G					x	x			x							x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	B		x	x		x	x						x					Die Art ist ausgesprochen selten in Sachsen und im MTBQ gemäß iDA- Umweltportal Sachsen nicht vertreten	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	J		x	x										x				Vorkommen sind im UG gemäß Artdaten nachgewiesen, eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	J			x					x		x	x	x					Seltener Brutvogel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit im UG auszuschließen. Aus dem Umfeld liegen zudem keine Hinweise auf die Art vor.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen				
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2		
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	B								x			x	x				x	x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer		G				x	x												x	Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		B+G	VRL-I				x															
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R	J				x	x						x							x	Seltener Brutvogel in Sachsen. Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche und der Seltenheit im UG auszuschließen. Aus dem Umfeld liegen zudem keine Hinweise auf die Art vor.	
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		G	VRL-I			x	x													x	Seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	B			x									x							Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann nicht ganz ausgeschlossen werden, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		J			x	x	x	x			x	x			x					x	Art gemäß Kartierung an der Parthe als Brutvogel mit Jungen nachgewiesen, daher Betroffenheit nicht ausgeschlossen.	x
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		B+G				x	x						x							x	Brutkolonien der Art sind aus dem UR und dessen Umfeld nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen		
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtrüchland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2		
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	B		x	x																	
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer		G				x	x														Sehr seltener Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	B						x				x									Nachweise in der Partheaue, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	3	J				x	x													x	Vorkommen ist gemäß Kartierung im UG nicht nachgewiesen. Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer) fehlen jedoch im Wirkraum des Vorhabens, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		J		x	x																Seltener Brutvogel der Fichtenwälder und -forste des (Hügel- und) Berglands mit Schwerpunkt in Wald-Feld-Landschaften zwischen 350–900 m ü. NN in den Mittelgebirgen und 200–400 m ü. NN in der Sächsischen Schweiz (LfULG 2013). Brutvorkommen im näheren Umfeld des Vorhabens sind sehr unwahrscheinlich.	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	-	B		x	x																Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	V	B				x	x	x										x	Die Teichralle wurde einmalig 2020 auf der Parthe beobachtet. Ihr Vorkommen auch als Brutvogel an der Parthe kann nicht ausgeschlossen werden.	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	-	B					x	x											Der Teichrohrsänger konnte im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt werden. Geeignete Habitatstrukturen (Gewässer mit Röhricht) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		G				x	x											x	Sehr seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		G				x	x											x		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	B		x	x														Brutvorkommen im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen, aber vorsorgliche Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	B+G	VRL-I			x	x											x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer mit Inseln, Schwimmblattgesellschaften etc.) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle	1	B	VRL-I				x	x											Geeignete Habitatstrukturen (naturnahe Feuchtgebiete) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	-	B		x	x													x	Brutvorkommen sind gemäß Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen	
					Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenotope	Bergbaubiotop			
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I																Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	J		x	x					x	x	x	x	x				x	x	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nachgewiesen, landwirtschaftliche Flächen sind potenzielle Jagdhabitats. Der eigentliche Brutstandort liegt nicht im UG. Betroffenheit auf Grund der Geringfügigkeit und der Ausweichmöglichkeiten nicht gegeben.	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	3	B		x	x				x					x					x	Vorkommen kommen im UG gemäß iDA Umweltportal nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	-	B				x	x										x	x	Geeignete Habitatstrukturen (Steilwände) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	V	J	VRL-I	x		x	x			x		x	x					x	x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	-	B+G		x	x															Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	-	B								x		x	x						x	Art gemäß Kartierung im UG nicht nachgewiesen, gemäß Art-daten (iDA Umweltportal zuletzt 1996 (MTBQ 46402) bzw. 2007 (46411) nachgewiesen. Es fehlen extensiv genutzte Feldraine. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	B	VRL-I					x		x	x	x	x							Art ist Sachsen sehr selten. Im UG ist die landwirtschaftliche Nutzung für die Art zu intensiv, so dass nicht von Vorkommen ausgegangen werden kann.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe														Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	B		x	x														Brutvorkommen gemäß Kartierung nicht nachgewiesen und im angrenzenden Wald unwahrscheinlich, Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	J		x	x						x		x		x				Brutvorkommen nicht nachgewiesen, jedoch im angrenzenden Wald möglich, vorsorgliche Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V	B		x	x														Vorkommen im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	J		x	x					x	x		x	x	x				Vorkommen nicht nachgewiesen, aber im Waldstück am Winneberg nicht ausgeschlossen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	B		x															Keine Vorkommen gemäß Umweltportal (iDA) im Gebiet (MTBQ 46402 und 46411). Betroffenheit durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	B		x		x	x	x	x			x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3	B	VRL-I	x			x				x	x	x		x		x	x	Vorkommen sind im UG und im MTBQ 46402 und 46411 (gemäß Umweltportal Sachsen) nicht bekannt und nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.	

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe													Bemerkungen			
		Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtrüchland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	V	J				x								x				Vorkommen sind im UG und im MTBQ 46402 und 46411 (gemäß Umweltportal Sachsen) nicht bekannt, so dass eine Betroffenheit hinreichend ausgeschlossen ist.		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	V	B				x	x										x	Geeignete Habitatstrukturen (größere Gewässer mit Röhrichten, Verlandungszonen etc.) fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	-	B				x	x													
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		G	VRL-I			x	x										x	Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		G				x	x										x			
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V	B	VRL-I		x	x	x	x		x	x	x		x				Der Weißstorch wurde in der Partheaue als Nahrungsgast beobachtet, der Brutplatz in Taucha liegt ca. 650 m nordöstlich. Auf Grund der nur einmalig festgestellten Anwesenheit und der geringen Größe der angrenzenden möglicherweise von Störungen betroffenen Nahrungsfläche im Verhältnis zum Gesamtrevier wird eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen.		
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		G	VRL-I			x				x	x						x	Gastvogel in Sachsen, ein Vorkommen ist aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen	
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtrümland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	B		x	x				x	x					x			x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	B	VRL-I	x	x					x	x		x	x				x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	2	B			x					x	x		x					x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	2	B						x	x		x	x	x	x				x	Vorkommen sind im UG gemäß Kartierung nicht nachgewiesen, geeignete Habitatstrukturen nicht vorhanden.		
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	2	B	VRL-I					x			x	x	x					x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V	B		x	x														Vorkommen sind im UG gemäß Artdaten der UNB zuletzt 2015 nachgewiesen, daher kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.	x	
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke		B	VRL-I														x		Vorkommen im UG aufgrund der Habitatansprüche sowie der Seltenheit in Sachsen auszuschließen		
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	B		x	x														Vorkommen sind im UG im Rahmen der Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	2	B	VRL-I	x					x	x								x	Vorkommen der Art sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.		

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	Habitatkomplexe																Bemerkungen		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	Rote Liste Sachsen	Betrachtungsschwerpunkt B = Brutvogel, G = Gastvogel, J = Jahresvogel	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotope	Vorkommen potentiell möglich/ auszuschließen	Aprüfung in Kap. 4.2		
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	B		x	x															Vorkommen sind im UG im Rahmen der Kartierung nachgewiesen, daher Abprüfung der Verbotstatbestände.	x	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	2	B	VRL-I				x	x											x	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.		
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		G	VRL-I				x			x	x	x								x	Seltene Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		G	VRL-I			x	x													x		
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		G	VRL-I			x	x															
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	x																	Geeignete Habitatstrukturen fehlen im UG, so dass Vorkommen hinreichend ausgeschlossen sind.	
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe		G				x	x	x	x		x	x	x	x					x	x	Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan		G	VRL-I				x	x			x	x	x							x		
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	V	B	VRL-I			x	x													x	Seltene Brutvogelart, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		G				x	x													x	Gastvögel in Sachsen, Vorkommen sind aufgrund der Habitatansprüche auszuschließen.	

